

Die

Vernichtung des ständischen Einflusses

und die

Reorganisation der Verwaltung in Ostpreussen durch Friedrich Wilhelm I.

(I.)

Von

H. Iwanowius,
Oberlehrer am Altstädtischen Gymnasium.

Beilage zum Programm des Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr.
Ostern 1894.

Königsberg i. Pr.
Hartungsche Buchdruckerei.

1894. Progr.-Nr. 9.

Die historische Bedeutung Friedrich Wilhelms I. für den preussischen Staat ist erst durch Droysen und Ranke gebührend gewürdigt worden. Spätere Forscher haben die einzelnen Seiten seiner Regententhätigkeit in ein helleres Licht gestellt, an der Gesamtauffassung ist durch sie im wesentlichen nichts geändert. Was dieser Monarch für Ostpreussen gethan, gehört nach dem Urteil Schmollers, durch den vornehmlich das Gebiet der inneren Verwaltung nach den verschiedenen Richtungen beleuchtet ist, „zum Grössten, was je ein Fürst für ein Land gethan hat."

Eine summarische Darstellung der Verwaltung dieser Provinz hat er im 30. Bande von Sybels historischer Zeitschrift niedergelegt. Das Bild, das er aus der Fülle seines Materials entrollt, wird vornehmlich ergänzt durch die Arbeiten Beheim-Schwarzbachs („Hohenzollernsche Kolonisationen" und „Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswerk in Litauen") und durch Stadelmann, der in der Darlegung der Verdienste dieses Königs um die Landeskultur (im II. Bande der Publikationen aus den Königlichen Staatsarchiven) dem „Retablissement Ostpreussens" eine ganz besondere Beachtung zugewendet hat.

Durch das Studium dieser Schriften wurde ich angeregt, die Beziehungen des Königs zur Provinz in den Akten des hiesigen Königlichen Staatsarchivs weiter zu verfolgen. Sie sind gerade für diese Epoche sehr lückenhaft, aber im einzelnen noch keineswegs erschöpfend herangezogen worden.

Während der Arbeit ergab sich mir die Notwendigkeit, vor allem den Spuren der inneren Verwaltung des Monarchen in seinem „Königreich Preussen" nachzugehen. Hierbei trat mir die planmässige Beseitigung des damals noch geltenden ständischen Einflusses deutlich entgegen.

Was ich darüber gefunden, habe ich in dieser Abhandlung — zunächst für die Periode, in welcher Waldburg, der bedeutendste und einflussreichste Ratgeber und gleichsam die rechte Hand des Königs, im Vordergrund steht — zusammenzufassen versucht. Nur wo der Zusammenhang es gebot, sind die Resultate auch über jene Zeit hinaus festgelegt worden. Dabei war eine Betrachtung der Organe erforderlich, deren sich der König für die Durchführung der modernen Staatsidee gegenüber der altständischen Auffassung von den Pflichten gegen den Staat bediente. Für die richtige Beleuchtung der Verhältnisse schien es mir zweckmässig, die benutzten Akten so viel als möglich selbst sprechen zu lassen.

Es sei mir noch gestattet, an dieser Stelle der hiesigen Königlichen Archivverwaltung für die bereitwillige Unterstützung meinen warmen Dank auszusprechen, ganz besonders aber dem Archivassistenten Herrn Wittich, der mir mit seiner reichen Erfahrung zur Seite gestanden und die Benutzung des Archivs in meinen Freistunden überhaupt ermöglicht hat.

Als Friedrich Wilhelm I. am 25. Februar 1713 die Regierung antrat, übernahm er eine traurige Erbschaft. Unter den Provinzen seines Staates lag aber keine so tief darnieder als das Königreich Preussen. Durch Kriege, Misswachs, Pestilenz und Viehsterben war der materielle Wohlstand des Landes, das ehemals mit dem gesegneten Kanaan verglichen oder als die Schmalzgrube Europas bezeichnet worden war,[1]) zum Teil vernichtet. Schwere Wunden hatte besonders der schwedisch-polnische Krieg dem Lande geschlagen, namentlich durch die beiden Einfälle der wilden Tartarenschwärme, (Herbst 1656 und Februar 1657), deren Weg durch Brand und Mord gezeichnet war und deren schreckliches Andenken in manchen kleinen Städten im Süden und Osten der Provinz heute noch fortlebt.[2]) Durch Heimsuchungen elementarer Art aber erreichte in denselben Gegenden ein halbes Jahrhundert später die Not und das Elend den höchsten Gipfel.

Infolge des ungemein strengen und anhaltenden Winters 1708/9 — erst am 15. Mai sind damals die ersten Schiffe in Königsberg eingelaufen[3]) — war kaum die halbe Saat vom Winterkorn geerntet worden und eine Teurung eingetreten, welche in vielen Ämtern namentlich unter den bäuerlichen Unterthanen eine ausgesprochene Hungersnot zur Folge hatte. Der Genuss untauglicher Lebensmittel verursachte ruhrartige Krankheiten, denen viele Tausende von Menschen zum Opfer fielen. Anderseits hatte die seit Jahren in Polen verbreitete Pest, trotz aller Sperrungen, im Spätherbst 1708 auch das Königreich Preussen erreicht und wütete nun grausig unter der entkräfteten Bevölkerung.[4]) Nach einer von den Ämtern eingeschickten Konsignation, die nicht einmal vollständig ist, sind in dem Jahre 1710 im ganzen 177268 Menschen verstorben. Sehr stark waren die Ämter Lötzen (2740), Labiau (4354), Johannisburg (4659), Lyck (4767), Rhein (6789), Gerdauen und Nordenburg (8113), Oletzko (9938),

1) Vergl. Bock, Versuch einer wirtschaftl. Naturgesch. von dem Königr. Ost- und Westpreussen I, 542 ff.

2) Vergl. Beiträge zur Kunde Preussens I, 106 ff.

3) Erl. Preussen V, 390.

4) Vergl. Grube im Erl. Preussen V, 389 ff. Preuss. Nationalblätter I, 1, p. 115 ff. Hagen in den Beiträgen zur Kunde Preussens IV, 27 ff. Altpreuss. Monatsschrift 21, p. 485 ff.

Angerburg (11707), weitaus am meisten aber die litauischen Ämter Memel (9997), Tilsit (17266), Ragnit (24251), Insterburg (44000) betroffen.[1]) In Königsberg, wo durchgreifende Hilfe der Verheerung bald mit Erfolg entgegentrat, sind, wie wir aus dem zuverlässigen Bericht eines Zeitgenossen erfahren, bis zum Schluss des Jahres 1709 von der Pest 18000 Menschen hingerafft worden.[2])

In dem von der Stadt Marggrabowa 1714 auf Befehl des Königs angezeigten Stadtinventar wird eines Schildes gedacht, der von den Magistratspersonen, welche die Kontagion überlebt hatten, „der Nachwelt zum Andenken“ gestiftet worden war. Nach der darauf befindlichen Inschrift sind an der grausamen Seuche 932 Personen verstorben und nur sechs von dem Rate der Stadt, 32 von der Bürgerschaft übriggeblieben.[3]) Dies eine Beispiel mag zeigen, wie sehr die Einwohnerzahl mancher kleinen Landstädte damals zurückgegangen ist; im allgemeinen ist nicht mit Sicherheit festzustellen, wie viele Menschen der Pest, wie viele anderen Krankheiten erlegen sind.

Süssmilch setzt die Zahl der in den Jahren 1709 und 1710 Verstorbenen auf 247733, Hagen auf 235000 an. Da die Bevölkerung Litauens und Ostpreussens vor der Pest auf 600000 bis 700000 geschätzt wird, bedeutet das für die Provinz eine Einbusse von etwa einem Drittel der Bevölkerung.[4])

Viele Dörfer, hunderte von Höfen sind — namentlich in Litauen — damals gänzlich ausgestorben, die Gebäude verfielen, die Äcker bewuchsen mit Gesträuch und Unkraut und vermehrten gewaltig die Zahl der „wüsten Hufen“.

In einem Gutachten des Preussischen Kammerpräsidenten von d. Osten vom 2. April 1713 wird die Zahl der letzteren vor der Kontagion auf etwa 16000 angegeben; nach einer Bemerkung bei Lucanus war dem Könige 1721 vorgetragen, „dass an die 60000 Hufen wüst und unbebaut lägen.“[5])

Der Menschenpest war in den Jahren 1711 und 1712 eine gefährliche Viehseuche gefolgt; in einigen kleinen Städten war der Viehstand zwei- bis dreimal ausgestorben.[6])

Der elende Zustand des Landes beim Ausgang der Regierung Friedrichs I. ist aber keineswegs allein auf diese traurigen Verheerungen zurückzuführen. Nach Ausweis der Akten war die Steuerkraft der Bewohner schon vor dem Ausbruch der Pest durch den Druck der übermässigen Kontributionen bedenklich erschüttert.

---

1) E. M. 107b.

2) Erl. Preussen V, 398.

3) E. M. 132a.

4) Die göttliche Ordnung, p. 83. Beiträge zur Kunde Preussens IV, 45.

5) Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswerk in Litauen, p. 4 und 58, erklärt die Angabe bei Lucanus für stark übertrieben. Nach meiner Erfahrung ist er in den Nachrichten für seine Zeit fast durchweg zuverlässig. Vergl. auch Schmoller, Die preuss. Kolonisation im 17. und 18. Jahrh., p. 28.

6) Beiträge zur Kunde Preussens IV, 47. Gravamina der Stände 1714. E. M. 87d.

Der Glanz des Hofes, die Beteiligung des Königs an den auswärtigen Kriegen hatten in den Jahren 1701 bis 1708 eine ununterbrochene Steigerung der Anforderungen, namentlich auch an das platte Land, zur Folge gehabt, und die Höhe der ordinären und extraordinären Schösse hatte im letztgedachten Jahr ihr Maximum erreicht. Schon seit 1705 war kein einziger Monat mehr von Auflagen verschont geblieben.[1])

Dass aber auch die Leistungsfähigkeit wenigstens der bäuerlichen Unterthanen des Königs an die äusserste Grenze gelangt war, bewiesen die sich mehrenden Reste, die von den Verarmten trotz aller harten Massnahmen der Schosseinnehmer nicht mehr beigetrieben werden konnten. Ein solcher Abgang war, wie ein Bericht der Regierung besagt, bei der Rentkammer seit 1703, bei der Kriegskammer seit 1707 merklich verspürt worden. Die unhaltbaren Zustände in der damaligen Verwaltung werden durch die Korrespondenz des Hofes mit der Regierung über diese Fragen in ein so helles Licht gestellt, dass ein näheres Eingehen auf diesen Punkt geboten erscheint.

Dem König war, wie wir aus dem Reskript vom 16. Mai 1707 erfahren, durch den Hofrat und (Kriegs-) Kommissarius von Bär zur Kenntnis gekommen, „dass nicht allein in den Kammer- und Kontributionsgefällen vieles zurückbleibe, in den Ämtern fast täglich mehr und mehr wüste Huben in Rest gesetzt würden, sondern auch an einigen Orten die Sommersaat nicht mehr bestellt, ja viele Dörfer schon gänzlich von Unterthanen verlassen seien.“ „Es nehme ihn Wunder, dass die Regierung bei einer solchen Sache ganz stille gesessen und darüber keinen pflichtmässigen Bericht abgestattet habe.“ Er befiehlt, „fortan alle behörige Attention auf die bäuerlichen Unterthanen zu haben. die Ursache des Niederganges durch redliche, verständige Leute untersuchen zu lassen und zu berichten, wie dem Unglück vorzubauen sei. Unterdessen müsse mit den Unterthanen leidlich verfahren, die executiones moderiert und die ganz Unvermögenden gänzlich übersehen werden.“[2])

Die hierauf aus königlichen Bedienten und adeligen Landeseinsassen unter Leitung des Hauptmanns von Brandenburg angestellte Untersuchung bestätigte in ihren Berichten den schlechten Zustand der Königlichen wie der mittelbaren Amtsunterthanen und erklärte, wohl mit einiger Übertreibung, dass die Ursache des Übels hauptsächlich in dem überaus harten und eigennützigen Verfahren der Schosseinnehmer zu suchen sei. Die Regierung aber, die sich dieser Auffassung anschloss, bemerkte in ihrem Bericht an den König, sie habe bereits seit einigen Jahren in vielfachen Relationen den dürftigen Zustand der Unterthanen remonstriert, es sei aber darauf keine Resolution erfolgt.[3]) Der König, der durch Wartenberg geleitet wurde, reskribierte hierauf, es wäre nicht nötig gewesen, eine solche

1) Summarische Wiederholung der Kontribution von 1700 bis 1714. E. M. 23c.
2) Reskript an die Regierung vom 16. Mai 1707. E. M. 4a.
3) Bericht der Regierung vom 4. August 1707.

allgemeine Beilegung im Lande zu veranlassen. Er bezweifelte die Wahrscheinkeit der Angaben, glaubte in den Relationen der Kommissarien nur Animosität zu erkennen und, „dass mit der ganzen Sache weniger das königliche Interesse und das Beste des Landes gesucht werde, als nur, um diesem und jenem wehe zu thun.“ Die Kommission solle daher gänzlich aufgehoben werden. Zwar könne bei dem in der Nachbarschaft noch anhaltenden Kriege an den bisherigen ordinären Landesbeiträgen ohnmöglich Remission geschehen, doch solle der arme Mann berücksichtigt und kein Bauer mit Exekution belegt werden, der nichts mehr als seinen Besatz habe, weil es auf eins auskomme, dem Bauern solchen Besatz durch die Exekution wegzunehmen oder ihn aus dem Lande zu jagen. Die extraordinären Schösse aber sollten künftighin wegfallen, die Beitreibung der noch ausstehenden Defraudationsgelder eine Weile ausgesetzt, dem Bedürftigen vorschussweise mit Brotkorn aufgeholfen und ein neues Reglement entworfen werden, um die Excesse, Unordnungen und Missbräuche bei den Exekutionen durch die Schosseinnehmer zu remedieren.[1])

Dass es in betreff der Steuern trotzdem bei dem Wunsche des Königs verblieben war, beweist die eindringliche Vorstellung der Regierung vom 27. Mai 1709,[2]) als bereits Hungersnot und Seuche ihre verheerenden Wirkungen auszuüben begonnen hatten. Es sei, klagt dieselbe, in diesem wie in den letzten zwei Jahren die Not des Landes dem Könige auf das beweglichste vorgestellt worden. Zwar seien darauf einige Reskripte erfolgt, aber auf den Inhalt der Berichte keine eigentliche Reflektion genommen, da nicht allein laut dem letzten Kammeretat ein grösseres Quantum, als je vorhin gewesen, der Rentkammer assigniert sei, sondern auch verschiedene extraordinäre Auflagen nach und nach in erfordertem Beitrage zum Berlinischen Schloss, zur Legationskasse, ingleichen Feuerkassengelder und Salzimpost von neuem gehäufet und solche auf das Land ausgeschrieben und exigieret worden. Indem die Regierung dann auf die unbeschreibliche Misère der Unterthanen hinweist, hält sie es, um den totalen Ruin des Landes abzuwenden, für notwendig, die gehäuften extraordinären Auflagen aufzuheben, die ordinären Kontributionen aber auf eine Zeit lang mindern zu lassen.

So sehen wir damals wie in der Folge eine Spannung zwischen der Centralverwaltung und der Landesregierung. Während der König seinem Misstrauen zu der Fähigkeit der Regierung und der ihr untergebenen Organe wiederholt Ausdruck verleiht, ja zu erkennen giebt, dass sie durch Widersetzlichkeit und Versäumnis bei Ausführung der Verordnungen den Erfolg derselben beeinträchtige, spricht letztere es unverhohlen aus, dass der Landesherr übel beraten und seine edle Absicht durch seine Ratgeber vereitelt werde.

Trotzdem geschah mancherlei, um während der Pestjahre der dringendsten Not zu steuern, und die Akten lassen erkennen, dass

---

1) Reskript des Königs vom 23. September 1707. E. M. 4a. — 2) E. M. 4m

es die Regierung wenigstens an redlichem Willen in jener schweren Zeit nicht hat fehlen lassen, obwohl die Mittel für eine durchgreifende Hilfe nicht vorhanden waren.

Ausserdem aber lagen die Schäden so tief, dass nur von einer völligen Neuordnung der zerrütteten Verhältnisse Rettung zu erhoffen war.

Über den wahren Zustand aber nicht nur in Ostpreussen, sondern auch in den anderen Provinzen wurden dem Monarchen die Augen in eben jener Zeit geöffnet. Dem Einfluss Wartenbergs und Wittgensteins gegenüber, von denen bis dahin alles, die Politik, Verwaltung und das Hofstaatswesen, beherrscht war, hatte sich am Hofe eine Opposition gebildet, die ihren Rückhalt an dem Kronprinzen fand. Auf Veranlassung desselben wurde in allen Teilen des Staates eine Untersuchung der einzelnen Zweige der Verwaltung eingeleitet.[1]) Und im Zusammenhang mit dieser neuen Richtung erging auch an die preussische Regierung unterm 25. August 1710 der Befehl, über den wahren Zustand des Landes zu berichten, die Ursache des Abfalls darzulegen und auch die Mittel, wie derselbe zu remedieren sei.[2]) Der Bericht war bezeichnenderweise „zur eigenhändigen Erbrechung des Königs“ erfordert.

Die von der Regierung abgestattete, sehr umfangreiche Relation[3]) giebt uns einen Einblick in die Schäden jener Zeit, soweit sie dem Auge des von ständischem Geiste selbst befangenen Kollegiums erkennbar waren.

Neben den unendlich oft wiederholten Klagen über die zahlreichen onera der Unterthanen, die harten, vielfach ungerechten Exekutionen und Erpressungen der Schosseinnehmer, die sich durch den Ruin des Landes bereicherten, über die schweren Heimsuchungen, die Gott als Strafe über die Bewohner gesendet (Misswachs, Pest, Hungersnot und Viehsterben), werden als Ursache des Abfalls besonders angeführt das neu aufgerichtete Institut der Landmiliz, der sogenannten Enrollirten und Vybranzen, bei deren ungeregelter Heranziehung zum Dienst dem Lande ein erheblicher Teil der Arbeitskräfte entzogen würde, die Ritterdienste, die für Kölmer, Freie und adelige Einsassen eine Plage seien, der bisherige Modus bei Verpachtung der Ämter, bei welchem nur auf die Höhe der Pachtsumme, nicht aber auf die Tüchtigkeit der Wirte gesehen werde, und als eine Folge davon die Überbürdung der immediaten Bauern mit Scharwerksdiensten, die ungemessenen Postfuhren der Unterthanen, der darnieder liegende Handel — hauptsächlich als Folge der langen Kriegsunruhen im Nachbarreiche, der zeitweiligen Sperrungen und Reduktion der Münzsorten — die üble Handhabung der Justiz, die Verschleppung der Prozesse.

Dementsprechend waren die Mittel, welche die Oberräte anzuraten wussten: Befreiung von allen oneribus, wenigstens für ein Jahr,

1) Isaacsohn, Gesch. des preuss. Beamtentums, II, 304.
2) Reskript vom 25. August. E. M. 4a.
3) Relation der Regierung vom 25. September 1710. E. M. 4a.

und gänzliche Aufhebung der extraordinären Imposten, dagegen Festsetzung der Kontributionen und Praestanda auf ein gewisses Mass nach der Leistungsfähigkeit und Erhebung derselben durch einen quartalen Beitrag. (Eine solche gelindere Heranziehung der Unterthanen sei im Hinblick auf die notwendigerweise in Aussicht zu nehmende Heranziehung von Kolonisten besonders geboten.)

Um aber eine grössere Schonung der Verarmten und Unvermögenden zu ermöglichen, empfehle sich eine Erhebung aller Auflagen für die Landesherrschaft nur durch die Amtskammer, die dann dasjenige, was zur Kriegskasse fliessen muss, der Kriegskammer abzuliefern hat, durch welches Verfahren nicht nur viele Unkosten ersparet, sondern auch die armen Unterthanen nicht ferner, wie bisher, bald von dem Schosseinnehmer, bald von dem Arendator und den Beamten gezwacket und ruiniert würden; strenge Bestrafung für ungerecht verübte Exekutionen; Mässigung und Regulierung der Dienste der Landesmiliz oder nach Umständen gänzliche Auflösung derselben (da sie sich 1656—1679 gar übel gehalten habe) und Ersetzung durch reguläre Truppen; Moderierung der Postfuhren; Erteilung des Pachtzuschlages nicht allein nach Massgabe des Meistgebots, sondern auch unter Berücksichtigung der Qualität und Sicherheit des Arendators; Setzung des Kommerciums auf den alten Fuss und Verstattung der benötigten Freiheit, Einrichtung eines Kommerzkollegiums; Besetzung der Hauptmannschaften mit solchen Einsassen, deren Kapazität und Rechtsgelehrtheit bekannt sei, und schleunige und bessere Administrierung der Justiz, endlich Kräftigung der Autorität der Regierung, welche seit einiger Zeit gar sehr geschwächet worden sei.

Der Landstände wird bezeichnenderweise nur schüchtern gedacht. „Ob das Unglück nicht einigermassen hätte verhütet werden können, wofern es den Landständen“ — diese waren seit 1706 nicht mehr zusammenberufen worden — „die Not anzuzeigen vergönnt gewesen, lasse sie (die Regierung) dahingestellt, wie ihnen das Wort zu reden ihr nicht in Gedanken kommen wird.“

Die Folge der Erhebungen, die fast in sämtlichen Provinzen ein trauriges Resultat ergeben hatten, war die Entlassung Wartenbergs und Wittgensteins (1711).

Auch in Ostpreussen beginnt nun eine rege Thätigkeit, die vornehmlich auf Verbesserung des Domänenwesens, dessen oberste Leitung im Staate Kameke erhalten hatte, und Repeuplierung des Landes gerichtet war.

Eine Kommission, zu deren Mitgliedern der Wirkliche Geheime Rat und Generallieutenant Alexander Graf zu Dohna (der frühere Oberhofmeister des Kronprinzen), der Generalmajor Bogislav Graf von Döhnhoff, der Geheimrat von Münchow, der Oberstlieutenant von der Osten und der Hofrat von Pehnen ernannt waren, sollte in Verbindung mit der Regierung und der Kammer alle Missbräuche und Unordnungen abstellen, die Repeuplierung der Ämter in Angriff nehmen, die auf überflüssige Bediente gehenden Ausgaben menagieren, neue, vorteilhaftere Pachtkontrakte abschliessen, kurz, alles so ein-

richten, „wie es bestehen und einen gewissen Nutzen bringen könne."[1]) Wenigstens einmal in der Woche sollte diese Kommission dem Könige einen immediaten Bericht über ihre Thätigkeit abstatten. Es wurde Ernst gemacht mit der Einleitung durchgreifender Massnahmen für die Hebung des Landes.

Dohna, zu dessen Treue und Tüchtigkeit der König ganz besonderes Vertrauen hatte, wurde nun für eine Reihe von Jahren die einflussreichste Persönlichkeit der Provinz; die erfolgreiche Ansiedlung der Schweizer Kolonisten in den Ämtern Insterburg, Tilsit und Ragnit ist hauptsächlich sein Werk.[2])

Die preussische Regierung aber wurde damals auch de facto ihrer Sonderstellung entkleidet, indem Dohna und der Hofrichter Freiherr von Hoverbeck zu Mitgliedern derselben bestellt und angewiesen wurden, nach dem Alter der Bestallung als Wirkliche Geheime Räte „votum et sessionem" zu nehmen. Die Kombination und Gleichheit des Berliner Wirklichen Geheimen Ratskollegiums und des Preussischen wurde damit sanktioniert.[3])

Die vier alten Oberräte, die darin eine Aufhebung der Landes-Fundamentalverfassung erblicken wollten, remonstrierten heftig. Die Unthunlichkeit der neuen Einrichtung suchten sie merkwürdigerweise auch dadurch zu begründen, dass, da die Unterschrift kolumnenweise geschehe und in Kameralsachen auch schon der Präsident Graf von Schlieben und Vicepräsident von d. Osten mit zu unterzeichnen pflegten, jetzt, wo die Zahl der Unterschriften sich auf acht mehren würde, öfter das zureichende spatium dafür nicht vorhanden sein möchte. Ihre Vorstellung erfuhr eine scharfe Zurechtweisung seitens des Königs. Er befahl ausdrücklich, dass Dohna als dem ersten und ältesten Wirklichen Geheimen Rat und Etatsminister das Direktorium bei der Regierung gebühre, und er als das Haupt derselben zu konsiderieren sei; wenn es sich aber mit den Unterschriften kolumnenweise nicht mehr thun lassen wolle, so seien dieselben in linea einzurichten, und wenn alle Namen nicht in eine Linie gebracht werden könnten, müsse von den übrigen die zweite Linie gebraucht werden.[4]) Der Geschäftsgang der Regierung wurde fortan auf den Fuss des Berliner Wirkl. Geh. Ratscollegii eingerichtet.

Und wie der König die bisherige Thätigkeit der Oberräte beurteilte, das zeigt die Antwort, die er ihnen auf ihre Bitte, „nun auch ratione salariorum den übrigen Wirkl. Geh. Etatsräten parificieret zu werden" erteilte. Er sei zwar geneigt ihnen „einige marqven Seiner Gnade" zu geben, nur solle damit so lange ausgestanden werden, bis sie durch ihren Fleiss und Applikation die dortigen Revenuen zu einem

1) Reskript vom 16. Februar 1711. E. M. 4a.

2) Vergl. Beheim-Schwarzbach, Hohenz. Kolonisationen, p. 144.

3) Vergl. das Königl. Reskript vom 12. Juni 1712. Theoretisch war das bereits geschehen, als durch das Reskript vom 17. Mai 1706 der Oberratstitel abgeschafft und den Oberräten der Titel als „Königl. Preuss. Wirkl. Geh. Räte" verliehen wurde. E. M. 121a.

4) Relation der Regierung vom 23. Juni 1712. Reskripte des Königs an die Regierung und an Dohna vom 5. Juli 1712. E. M. 121a.

höheren Ertrag gebracht hätten und der König bei seiner nächsten Ankunft in Preussen davon einigen Effekt gespürt haben werde.[1])

Der Einfluss auf die Amts- und Kriegskammer war der Regierung schon damals fast gänzlich entzogen, wenngleich sie äusserlich die Direktion über diese Behörden behielt.

Auch nach einer anderen Richtung suchte man Abhilfe zu schaffen. Für die Schosseinnehmer erging ein neues Reglement, welches ihr Verhalten auf das genaueste regelte und einerseits auf eine strenge, aber gewissenhafte, auf richtigen Konsignationen beruhende Erhebung der Kontribution gerichtet war, anderseits aber den Ausschreitungen der Schosseinnehmer unter Androhung harter Strafen entgegentrat.[2])

So erkennen wir bereits in den letzten Regierungsjahren Friedrichs I. die Anfänge einer Reformthätigkeit, bei der die alte Landesregierung stark in den Hintergrund gedrängt war. Wie weit es diesem Regimente gelungen wäre, bei längerem Leben des Königs den Endzweck zu erreichen, muss dahingestellt bleiben. Aber abgesehen davon, dass „völlig durchgreifenden Reformen die Natur des Königs entgegenstand und der weiche Sinn desselben nur in zeitweiligen Aufwallungen Herr wurde über die Koterien, die den Thron umgaben“,[3]) hätten vermutlich die Reformanläufe an dem Punkte erlahmen müssen, der die Vorbedingung war für die Durchführung eines solchen Werkes. Es fehlten die erforderlichen Mittel: die Finanzen des preussischen Staates waren beim Tode Friedrichs I. nahe dem Bankerott.

Es kam uns hier darauf an, anzudeuten, wie traurig und zerfahren die Verhältnisse in Ostpreussen immer noch lagen, als König Friedrich Wilhelm I. die Erbschaft übernahm.

Die grossartigen Veranstaltungen, die er mit rastloser Thätigkeit, mit bewundernswürdiger Energie ins Werk setzte, um die Provinz zu dem alten Wohlstand zurückzuführen, und die hauptsächlich auf wirtschaftliche Reformen gerichtet waren, werden in den Akten als „das Retablissement“ bezeichnet. Es war das Lebenswerk des Königs und wurde ihm „zum Lieblingsgegenstand, wie die Kinder der Sorge den Eltern leicht am meisten an das Herz wachsen.“[4]) Aber indem er an die Durchführung der Kulturaufgaben herantrat, behielt er stets das Ziel im Auge, welches ihm der leitende Stern seiner ganzen inneren Politik war: die Mehrung der Finanzen, deren er für sein Heer bedurfte. Seine Tendenz war darauf gerichtet, Ostpreussen, das noch eine Sonderstellung innerhalb des Gesamtstaates einnahm, diesem völlig einzuordnen und die Kräfte des Landes dem Staatsinteresse, wie es der König auffasste, so viel als möglich dienstbar zu machen. Nur unter diesem Gesichtspunkt lassen sich seine Reform- und Kulturarbeiten beurteilen.

---

1) Reskript vom 16. August 1712. E. M. 121b.

2) Reglement vom 4. März 1712. E. M. 21b.

3) Stadelmann, Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preussens, p. 23.

4) Schmoller, Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I., p. 46.

Mit der Absicht, die Steuerkraft der Bewohner zu steigern, klingt aber gleichzeitig auch der Grundsatz, die Unterthanen zu konservieren, die schwächeren Schultern zu schonen, durch alle seine Befehle und Verordnungen tausendfach hindurch. In beiden Punkten musste er bei Durchführung des Werkes auf den Widerstand der privilegierten Klassen stossen. Um einer Opposition derselben von vorneherein den Boden zu entziehen, war er planmässig bestrebt, die Vertretung der ständischen Interessen, wie sie in den Organen des Landes noch bestand, entweder zu beseitigen oder wenigstens völlig lahm zu legen.

Diese auf eine Reorganisation der Verwaltung, auf die Umwandlung des ständischen Beamtentums in ein königliches gerichtete Thätigkeit zu verfolgen — soweit mir die Litteratur und die Akten einen Einblick ermöglicht haben — ist die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung.

I. Der Huldigungslandtag und des Königs Stellung zu den Ständen.[1])

Die politischen Verhältnisse gestatteten dem Könige erst im September 1714, zur Huldigung in Preussen zu erscheinen. „Es ist Unsere Willensmeinung ganz nicht,“ heisst es in dem darüber an die Regierung gerichteten Reskript, „dass das Land oder die Städte Königsberg bei Unserer Überkunft grosse Ceremonien machen oder wegen Unseres Einzuges considerable unnötige Kosten anwenden sollen, weil Wir ganz nicht in dergleichen Ceremonialdingen und Solennitäten, sondern in dem Wohlstand, Flor und Aufnehmen des Landes Unser einziges plaisir und Vergnügen finden.“

Das Zusammentreten der Landstände etwa acht Tage vor dem Huldigungstermine und die Einreichung ihrer gravamina gestattete er unter der Bedingung, dass es bei dem Beitrage, den das Land und die Städte bis dahin gezahlt hatten, schlechterdings verbleiben solle. „Ihr werdet aber dabei vorbauen,“ schreibt er der Regierung, „dass man wegen des Beitrags, welchen Wir zum Unterhalt Unserer Armee bei den gegenwärtigen noch immerhin, sonderlich Unserem Königreich Preussen anscheinenden höchstgefährlichen Conjuncturen aus demselben unumgänglich haben müssen, Uns nicht vergeblich fatigieren, oder daran etwas zu remittieren oder nachzulassen praetendieren möge, weil es eine pur lautere Unmöglichkeit ist, zu einer solchen Remission und Nachlass Uns jetziger Zeit im geringsten zu resolvieren. Es wird aber der Höchste hoffentlich Uns Gelegenheit zeigen, wie Wir das Land und dessen gute und getreue Eingesessene sonsten soulagieren, auch es dergestalt einrichten können, dass derselben zu Unserer Armatur thuender Zuschub ihnen dennoch erträglich sei und sie gleichwohl in vergnüglichem und auskömmlichem Stande erhalten werden.“[2])

---

1) Preuss. Huldigungsacta von 1714 und 1740. E. M. 87a.
2) Reskript an die Regierung vom 30. Juni 1714.

Zu den Landtagskosten — hatte der König schon vorher erklärt — könne er und werde er nichts zahlen, die Stände müssten solche selbst aufbringen.[1])

Auf die Vorstellung der Regierung aber, dass nach der stets üblichen Observanz für die Landräte das Kost- und Futtergeld und bei den Konvokationen in den Ämtern und bei Eröffnung des Landtages aus der Renteikasse eine Mahlzeit gegeben worden sei, bewilligte er für letztere schliesslich im ganzen 1000 Rthlr., die Zehrungskosten für die Landräte wurden kurz abgelehnt.[2])

Die Gravamina, die von den Ständen dem Könige überreicht wurden, zeigen vor allem deutlich, wie der Adel an seinen alten Privilegien in vollem Umfang festhielt, und wie man die Stellung dem souveränen Königtum gegenüber auffasste.

„Ehe die Stände zur Beibringung ihrer drückenden Beschwerden schreiten,“ heisst es, „flehen sie Ew. Majestät an, Sich erinnerlich vorzustellen, dass man dem grossen Gott sein Wort kühnlich vorhalten kann, und dass eben dieser grosse Gott wohl allmächtig bleibet, wenn Er sich gleich an sein Wort und an seine Verheissung bindet, dahero in keiner Ungnade zu bemerken, wann Dero getreueste Stände die von ihren vorigen resp. souverainen Landesherrschaften erhaltene privilegia, Begnadigungen und Assecurationen vor Ew. Königl. Majestät höchsten Thron zuversichtlich bringen, in unzweifelhaftem Vertrauen, dass sie in ihrem sehnlichen Flehen desto eher und gnädiger werden erhöret werden, je weniger sie dadurch der souverainen Regierung ihres Landesherren zu nahe zu treten gedenken, als welcher doch wohl absolut und souverain ist und bleiben wird, wann er gleich nach seinem Versprechen den pactis gemäss die Stände bei ihren Rechten pp. landesväterlich schützet und conservieret.“

An die Spitze ihrer Beschwerden stellten sie die Klage über die gewaltsamen Werbungen, durch die den Landleuten und dem Adel die Knechte und Unterthanen, darinnen doch ihr Reichtum und Unterhalt bestehe, und den Städten die Bürger, Handwerker und Dienstleute genommen und viele tausend zur Flucht nach Polen, Danzig und in das Bischoftum veranlasst würden, so dass ein höchst empfindlicher Mangel an Arbeitskräften überall im Lande fühlbar sei.

Es schliesst sich dann an die Bitte um ein erneutes und geschärftes Werbungsedikt das Verlangen, dass auch die freiwillige Meldung der adeligen Unterthanen zurückgewiesen werden möchte, weil diese oft nur aus Rache und zum Verdruss der Eigentümer sich anwerben liessen, und der Herr ein fundiertes Recht an seine Unterthänigkeit habe.

Die gesamten Stände klagten sodann über die Vermehrung der geheimen Ratstube durch zwei Personen und zwar reformierter Religion (Dohna und Hoverbeck) und über die grössere Zahl der Reformierten in den Hauptmannschaften, in dem Konsistorium und in

---

1) Reskript vom 21. April 1714.

2) Relation der Regierung vom 2. August und Reskript vom 7. August 1714.

der Akademie (unter Berufung auf den mit den Ständen aufgerichteten Vergleich vom 12. Juli 1663).

Dazu führten die beiden Oberstände (Herrenstand und Ritterschaft) Beschwerde über Verletzung des Indigenats, indem Fremde von Adel, die solches bei ihnen weder nachgesucht noch erhalten hätten, zu Hauptleuten installiert worden, wodurch sie, die Oberstände, in ihrem fundierten Recht gekränkt und gekürzt worden seien. Zwar scheine es, fügen sie hinzu, als wenn von kurzer Zeit her ihnen das jus conferendi Indigenatum bestritten werden sollte, da sie aus verschiedenen Diplomen ersehen müssten, dass die Landesherrschaft solches Indigenat vergeben wolle, der König möge aber doch erwägen, was dem preussischen Adel die vielfältigen privilegia und Begnadigungen, dass niemand als ein nobilis und indigena des Landes zu den Landeschargen gelangen solle, nützen könnten, wenn ohne sie das Indigenat vergeben würde.

Sie baten, dass die kaducierten Güter ferner nicht, wie es leider geschehen, an Fremde vergeben würden, und führten Klage, dass vom Könige annoblierte civici sich nicht scheuten, ohne erhaltenes Indigenat die adeligen Chargen und in dem Tribunal und Hofgericht die adeligen Bänke zu suchen, und solche wohl auch erhielten. Sie bezeichneten solche Prätension als ein kühnes und importunes Verlangen und erhuben Einspruch selbst gegen die Bitte des Standes der Städte, dass das Officialat im Samländischen Konsistorio, wie es „post tempora episcoporum" geschehen sei, dem Bürgerstande weiter konferieret werde, unter Berufung auf das Privilegium: nobilis non nisi a nobili judicetur.

Die gesamten Stände wendeten sich ferner gegen die aufkommende Gewohnheit, dass gegen die Dekrete des souveränen Tribunals (das nur mit adeligen Richtern besetzt war) Provokation ad aulam regiam erhoben würde, klagten über die erfolgte Verkürzung der Besoldung der Landesbedienung und insbesondere über diejenige der Hauptleute, die alle ohne Berücksichtigung der Grösse der Ämter und der Prärogativen der vier Hauptämter auf einen gleichen Fuss (von 500 Thlr.) gesetzt seien.

Sie führten endlich schwere Klage über die seit acht Jahren ohne Willigung der Stände ausgeschriebene und hart eingetriebene Kontribution, über Beschränkung des privilegierten Bau- und Brennholzes durch die Forstbedienten und über eine Reihe anderer Punkte rein materiellen Inhalts. Insbesondere baten die Gewerke den König, sie bei ihren Gewerksprivilegien zu schützen, die grosse Menge der Bönhasen (Pfuscher), welche den armseligen Gewerksmeistern das Brot schmälerten, zu stören, die Eingriffe der Juden, Kuppelweiber und Paudelkrämer abzuthun und die grosse Zahl der neuen Gewerke auf den alten Fuss zurückzuführen.

Im allgemeinen atmen die Beschwerden den Geist der engherzigen ständischen Auffassung, die jene Kreise beherrschte; die völlig veränderte Stellung der Landesherrschaft zu dieser Provinz, wie sie sich de facto seit Erwerbung der Souveränität herausgebildet hatte, wurde hierbei ausser acht gelassen. Trotz aller schweren Be-

drückung aber wollte man sich im Hinblick auf die in der Nachbarschaft vorhandenen Kriegsunruhen zu einem Zuschuss für die Unterhaltung der Armee bequemen. Die beiden ersten Stände erklärten sich bereit, die bisher gezahlte ungewilligte Kontribution in derselben Weise (d. h. im Beisein der adeligen Deputierten) noch für die zwei folgenden Jahre, also bis ultimo December 1716, aufzubringen, die Städte Königsberg, ihr Kontingent durch die Konsumptionsaccise bis zu derselben Zeit beizutragen; desgleichen wollten die kleinen Städte es bei der bisherigen Willigung der Konsumptionsaccise (auf Grund des Acciseреglements von 1690) bis zu jenem Termin belassen. Nach Ablauf jener Zeit aber sollte gewöhnlichermassen ein Landtag für die neue Willigung einberufen werden.

Dagegen boten die Stände „zur Bezeigung ihrer Liebe und Freude über die beglückte Ankunft des Königs" diesem 100000 fl. poln.[1]) als Donativ, wobei den Städten bei Einziehung ihres Anteils der freie modus collectandi gelassen werden sollte; die beiden Oberstände wollten ihr Quantum durch einen Kopfschoss zusammenbringen, indem sie sich ausdrücklich vorbehielten, dass das Geld wie gewöhnlich durch die adeligen Deputierten und Schosseinnehmer erhoben, dem Landkasten eingeliefert und von diesem dann ausgezahlt werden sollte, „mit dem nochmaligen Beding, dass, wo etwa ein Rest von den gesamten Geldern sich fände, selbiger im Landkasten zu der Oberstände etwa benötigtem Bedarf nach alter Observanz verbleiben möge."

Der König, der am 20. August von Berlin aufgebrochen war, kam den 28. in Marienwerder an und nahm den kürzesten Weg über Pr. Holland, Heiligenbeil, Schippenbeil und Gerdauen, fuhr dann, um einen Einblick in den Zustand Litauens zu gewinnen, über Insterburg, Tilsit, Heydekrug und Memel und von hier aus über die Nehrung und Laptau nach Kleinheyde, wo er bei dem Generalfeldmarschall und Wirkl. Geh. Rat Burggrafen von Dohna abstieg und dort am nächsten Morgen über die Truppen Revue abhielt. Am 10. September erfolgte der Einzug in Königsberg, am folgenden Tage die Erbhuldigung der gesamten Stände und der Vertreter der Unterthanen und Eingesessenen.

Da die zur Entgegennahme des Eventualeides geladenen polnischen Kommissare nicht erschienen waren, wurde bei dem Huldigungseide das jus salvum in casum devolutionis für Polen feierlich reserviert. Der ganze Huldigungsakt nahm nur eine Stunde in Anspruch. Bezeichnend für des Königs Auffassung über das Ceremoniell war der ausdrückliche Befehl, dass an der königlichen Tafel ohne Unterschied Platz genommen werden sollte.

Am nächsten Tage, schon morgens um 8 Uhr, nahm der Monarch an einer Sitzung des Amtskammerkollegiums teil und stattete dann der Rent- und Bernsteinkammer einen Besuch ab; am 13. September wurde unter seinem Vorsitz eine lange Sitzung des Ge-

---

1) 3 fl. poln = 1 Thlr.

heimen Ratskollegiums abgehalten, nachmittag besuchte er die Kriegs- und die Admiralitätskammer und begab sich sodann nach dem Hause des Bürgermeisters und Kommerzienrats Negelein zur Besichtigung der auf dem Pregel liegenden Schiffe. Man sah in diesen Tagen, wie immer, die rastlose Thätigkeit des Herrschers und seine Gepflogenheit, sich über alle Dinge selbst zu unterrichten. In der Frühe des 14. September erfolgte die Abreise (über Pillau, Balga, Braunsberg, Schlobitten und Danzig) nach Berlin.[1]) Die politischen Verhältnisse (die bevorstehende Rückkehr Karls XII. nahm die volle Aufmerksamkeit der preussischen Politik in Anspruch) liessen dem Könige, wie er ankündigte, die zur Erledigung der gravamina erforderliche Zeit nicht übrig. In einer am Huldigungstage ausgestellten Deklaration wurde den Ständen nur in gewundenen Worten versichert, dass die bewiesene Willfährigkeit ihnen zu keinem Präjudiz gereichen werde. Ihre Beschwerden sollten von der Regierung untersucht werden, sodann würde die Erklärung des Königs erfolgen, derart, „dass jedermann die landesväterliche Gnade und Huld daraus erkennen solle."[2])

Die Donativgelder wurden vom Könige vor der Hand abgelehnt;[3]) sie sind, wie es scheint, auch später nicht aufgebracht worden.

Dass die in den gravamina erhobenen ständischen Ansprüche Berücksichtigung finden sollten, daran war bei der Auffassung, die Friedrich Wilhelm I. von den Aufgaben seiner Regierung hatte, gar nicht zu denken. Es mag bezweifelt werden, ob auch die Stände die volle Bestätigung ihrer alten, zum Teil thatsächlich ausser Gebrauch gekommenen Privilegien im Ernst erhofft haben. Die Einschränkung der ständischen Rechte war für den Monarchen, der von dem Bewusstsein des absoluten Herrschertums erfüllt war wie keiner seiner Vorgänger, von Antritt seiner Regierung an in Aussicht genommen. Nur ging er auch hierbei — wie in seiner gesamten Reformthätigkeit — nicht gewaltsam, sondern behutsam vor, indem er jede Gelegenheit wahrnahm, die ständischen Institutionen ausser Gebrauch zu setzen. In diesem Bezuge mag hier festgestellt werden, was sich aus der Korrespondenz der preussischen Regierung mit dem Hofe in betreff der neuen Huldigung im Juni 1740 mit Sicherheit ergiebt.

Seit 1714 war ein neuer Landtag von dem Könige nicht mehr einberufen worden. Der erste Stand aber, der aus den Oberhauptleuten der vier Hauptämter und den Landräten bestand, hatte eine völlige Umwandlung erfahren. Die 1714 noch bestehenden sechs Landratsstellen wurden bei dem Tode der Inhaber nicht mehr besetzt, sondern die Landratsgehälter, die freilich schon bis auf 48 Thaler heruntergesetzt waren, eingezogen. Die vier Oberhauptmannschaften

---

1) Relation der Regierung vom 15. Oktober 1714 nebst einer historischen Nachricht von der Huldigung. E. M. 87d.

2) Declaratio de non praejudicando vom 11. September 1714. E. M. 87d.

3) Reskript an die Regierung vom 29. November 1714. E. M. 23e.

blieben zwar dem Namen nach bestehen, waren aber mit Ausnahme der zu Tapiau an hohe Offiziere vergeben. Im Jahre 1740 hatte die zu Brandenburg, mit welcher die Funktion des Landratsdirektors verbunden war, der Herzog von Holstein, die von Schaaken der Oberst von Rappe, die zu Fischhausen der Generallieutenant von Cossel inne, und nur die zu Tapiau war als ständisches Amt in den Händen des Tribunalrats Grafen von Wallenrodt.

Um die Huldigung in der althergebrachten Form in Scene zu setzen, suchte daher damals die Regierung bei dem neuen Könige die Erlaubnis nach, für den in Aussicht genommenen Landtag Mitglieder zu Landräten ad interim zu ernennen und die Funktion des Landratsdirektors an Wallenrodt zu übertragen. König Friedrich II. reskribierte in dem Geiste und Sinne seines Vorgängers, wie er zwar nicht finden könne, dass die Besetzung der erledigten Stellen der Landräte ad essentialia des Landtages gehörte, es sich aber allenfalls in Gnaden gefallen lasse, dass bei solchem actu ad interim und so lange der Landtag währe, die vorgeschlagenen Subjekte die Stelle der Landräte vertreten mögen. In betreff der Funktion des Landratsdirektors gestattete er die Stellvertretung des Herzogs von Holstein nur durch eine Persönlichkeit, die dieser selbst ernennen sollte. Da Wallenrodt seine Abwesenheit während der Huldigung hatte entschuldigen lassen, wurde schliesslich der Konsistorial-Präsident, Tribunals- und Hofgerichtsrat v. d. Gröben ad interim für den Landtag dazu bestellt.

An das Indigenatsrecht hat sich Friedrich Wilhelm I., wie es scheint, nur wenig gekehrt. Dass schon Friedrich I. dasselbe in einzelnen Fällen aus königlicher Gewalt als besondere Auszeichnung erteilt hatte, zeigen, abgesehen von den Klagen der Oberstände, die Akten (unter anderen an den Oberhofmarschall und Reichsgrafen Augustus zu Saym und Wittgenstein und an den Grafen von Wartensleben). Aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. habe ich nur zwei Beispiele der Übertragung ermitteln können.

Unterm 12. Dezember 1715 war von der preussischen Regierung ein Ausschreiben folgenden Inhalts an alle Ämter ergangen:

„Nachdem Wir Unserem Obermarschall und Wirklichen Geheimen Etatsrat, dem v. Printzen, in Erwägung der Uns und Unserm Königlichen Hause von ihm geleisteten vielfältigen treuen und considerablen Dienste das jus indigenatus in diesem Unserm Königreich Preussen zu konferieren bewogen worden, wie beikommende Abschrift des unter Unserer eigenen hohen Hand im Feldlager vor Stralsund den 26. Juli laufenden Jahres ihm darüber erteilten Patents mit mehrerem zeiget, als befehlen Wir dir, es den sämtlichen Einsassen des dir anvertrauten Amts bekannt zu machen, dass ein jeder sich darnach achte und den p. v. Printzen wie auch seine Nachkommen pro indigenis erkenne und ihnen den Genuss aller deshalb competierenden Gerechtigkeiten angedeihen lassen möge u. s. w.“

Unterm 27. Januar 1716 aber wurde von dem Könige dem Gesuch des Schatz- und Generalpostmeisters des Grossfürstentums Litauen, Baron von Schröter, „dass er gleich anderen Baronen in

Unseren preussischen Landen traktieret werden möchte", Folge gegeben.[1])

Lucanus, der über die Verwaltung des Landes — er war Landgerichtsrat beim Hofgericht in Insterburg — gut orientiert war, hat dem aufgehobenen Indigenat in seinem Werke ein besonderes Kapitel gewidmet. Er lässt sich darüber folgendermassen aus:

„Dieses Indigenats-Recht, welches die Fremde oder Ausländer in vorigen Zeiten sowohl bei den Kur-Brandenburgischen als nachherigen Königlichen Regierungen in Preussen erworben und sich deshalb auf den damaligen Landtägen bei den Ständen angeben, ja zu Friedrichs I. Zeiten ein solcher mit dem Indigenat Begnadigter laut Reglement vom 7. Mai 1705 zur General-Chargen-Kasse angeordneten juribus 20 Thaler entrichten, hat nunmehro in Preussen aufgehöret, nachdem König Friedrich Wilhelm I. unter seiner Regierung so viele fremde Leute ins Land geschicket, teils viele freiwillig hereingekommen und sich darin niedergelassen und allerhand Gewerbe zu treiben angefangen. Wannenhero derselbe schon 1717 beliebet und festgesetzt, dass alle auswärtige sich in Preussen Niederlassende von den Indigenats-Patent- und anderen Kosten befreiet und verschonet sein, auch den eingeborenen Vasallen und Unterthanen in allem gleich geschätzet werden sollen, so dass weiter keine Privilegia noch Notifications-Rescripta der Preussischen Regierung an die Hauptämter, wie vormals geschehen, weder erteilet worden, noch dahin ergehen dürfen, so dass jedermann frei stehet, in was Art, wann und wo er will, sich sesshaft zu machen, auch wo es ihm gefällig, bequem und nützlich, Güter, Gründe und Häuser anzuschaffen, auch zu Ehrenstellen Beförderungen zu erwarten."[2])

In dem von ihm angeschlossenen „Verzeichnis der mit dem Preussischen Indigenat beliehenen adeligen und vornehmen Bedienten" werden neben anderen auch v. Printzen und v. Schröter und zum Jahre 1713 der Wirkliche Geheime Etats- und Kriegsrat von Creutz aufgezählt.[3])

Mit dieser Aufhebung des Indigenats war die alte privilegierte Rechtsauffassung, dass die Erteilun gdesselben den Oberständen, nicht dem Landesherrn zustehe, zurückgedrängt, aber nicht vernichtet. Bei Gelegenheit des einberufenen Landtags im Sommer 1740 wurde teils von vielen Beamten und Offizieren, die durch den verstorbenen König in den Adelstand erhoben, teils von altadeligen Personen, die in dem Land sesshaft geworden waren, das Indigenat bei den Oberständen förmlich nachgesucht.[4]) Wie weit Friedrich Wilhelm I. den preussischen Adel bei Besetzung der Bedienungen berücksichtigt hat, soll an anderer Stelle Erwähnung finden. Dass aber während seiner Regierung dieser Adel eine vollständige Wandelung erfahren hatte,

1) E. M. 2b.

2) In den Akten des Königl. Staatsarchivs habe ich eine darauf bezügliche Verordnung nicht ermitteln können.

3) Lucanus, Preussens uralter und heutiger Zustand etc. Kapitel 25.

4) E. M. 87e.

dafür spricht am deutlichsten folgende Thatsache. Die alte Anschauung der Stände, „dass die gesamte Verwaltung des Landes mit allen ihren Ämtern, Würden, Pfründen und Nutzungen ihnen verfassungsmässig gebühre, dass der Staat gewissermassen ihretwegen vorhanden, nicht sie im selbigen Verhältnis zu Leistungen und Diensten an jenen verbunden seien,"[1]) jene Forderung, die sie als altes, wohl erworbenes Anrecht an die Spitze ihrer gravamina noch im Jahre 1714 gestellt hatten, ist in den Bedenken des Herrenstandes und der Landräte im Jahre 1740 nicht mehr erhoben worden; eines solchen Verlangens geschah mit keinem Worte Erwähnung.

II. Der Reformplan Waldburgs. Einführung des General-Hufenschosses.

Unter den preussischen Edelleuten, die zur Huldigung in Königsberg erschienen waren, befand sich auch Karl Heinrich Erbtruchsess und Graf zu Waldburg.[2]) Er stand in der ersten Blüte des Mannesalters und gehörte zu den Naturen, die in der rastlosen Thätigkeit ihr Genüge finden, und zu den entschiedensten Vertretern der modernen Staatsanschauung, wie sie durch den neuen König vertreten wurde. Überzeugt, „dass es unter solchem Fürsten zum Bruch mit dem alten Schlendrian in der Verwaltung des Landes kommen müsse, meinte er, dass der Adel seine Stellung nur retten könne, wenn er sich selbst an die Spitze der Reform stelle."[3])

In der Audienz, die er in Königsberg von dem Könige erhielt, wies er auf das traurige Finanzwesen der Provinz und die für eine Reform im grossen Stil unfähigen Verwaltungsorgane hin. Sein Vortrag hatte auf den Monarchen tiefen Eindruck gemacht; er erhielt den Befehl, seine Reformideen in einer Denkschrift niederzulegen.

---

1) Isaacsohn II, 140.

2) Waldburg, geb. den 10. März 1686, war der Sohn des Generallieutenants und Amtshauptmanns zu Angerburg Joachim Heinrich Reichsgrafen zu Waldburg und der Maria Eleonore, geb. Baronin zu Heydeck. Er hatte ein bewegtes Leben hinter sich. Im Alter von 16 Jahren war er als Fähnrich in das Bataillon seines Vaters getreten, im folgenden Jahre aber (1702) in sächsische Dienste gegangen. Nach der Übergabe Thorns (1703) war er in schwedische Gefangenschaft geraten und in solcher ein ganzes Jahr verblieben, bis er auf Verwendung des Königs Friedrich I. aus derselben entlassen wurde. Nach seinem Eintritt in das preussische Heer hatte er 1705 bei der alliierten Armee den Feldzug in Flandern mitgemacht und fünf Campagnen beigewohnt. Bei dem Sturm der Contreescarpe von Ryssel wurde er schwer verwundet und genötigt, den Kriegsdienst zu quittieren. Es kehrte nach Preussen zurück und lebte nach seiner Vermählung (1709) mit Katharina Petronella, geb. Gräfin zu Berchthold, zwei Jahre in stiller Zurückgezogenheit seinen Studien. Aber der Trieb, seinem Könige zu dienen, liess ihm keine Ruhe. Im Jahre 1711 übernahm er die Verweserschaft des Amtes Marienwerder und Riesenburg, nachdem er sich dort in Litschen einen eigenen Besitz erworben hatte; 1713 ging er nach Berlin, um sich dem neuen Hofe bekannt zu machen, im folgenden Jahre wurde ihm vom Könige die Kammerherrnwürde und eine Pension verliehen.

3) Schmoller, Die Verwaltung Ostpreussens, p. 50. Die biographischen Notizen, die von den dort enthaltenen wesentlich abweichen, sind einem Lebensabriss entnommen, den ich in den hiesigen Akten gefunden habe und für authentisch halte. Waldburgs Mutter ist nicht die Erbauerin des grossen und kleinen Friedrichsgrabens gewesen; vergl. darüber Beiträge zur Kunde Preussens IV, p. 249 ff.

Im Oktober 1714 sandte er diese ein; sie bilden die Grundlage der ganzen Reformarbeiten der nächsten Jahre.

Durch Schmoller, der die Bedeutung dieses Mannes erst ans Licht gezogen hat und durch die Abhandlung Zakrzewskis[1]) über den General-Hufenschoss in Ostpreussen (die auf Anregung Schmollers und auf Grund des im Berliner Geh. Staatsarchiv darüber befindlichen Aktenmaterials verfasst ist) sind wir über den wichtigsten Inhalt jener Denkschrift unterrichtet. Mit rücksichtsloser Offenheit wird in ihr „das Elend des Landes, die Klassenherrschaft, die Bedrückung des kleinen Mannes und die Misère der Verwaltung aufgedeckt,“[2]) dann aber werden auch die Mittel der Heilung angegeben, wie sie sich in dem Kopfe des Reformators darstellten.

In einer Spezialkommission, an der auch der König teilnahm, wurden seine Vorschläge erwogen. Schliesslich wurde auch Waldburg selbst nach Berlin berufen, ohne Wissen der Regierung, da der König eine Remonstration derselben befürchtete. Seine Ideen fanden im wesentlichen die Zustimmung des Monarchen, „nur sein Wunsch, dem preussischen Adel alle Stellen zu retten, fand heftigen Widerstand; der König erklärte: „Das heisst Böcke zu Gärtnern machen.“[3])

Eine Neueinrichtung des Kontributionswesens auf dem Lande war in der Denkschrift vornehmlich ins Auge gefasst. — Freilich war die bisherige Art der Besteuerung mit schreienden Missständen verbunden. So war der Hufenschoss (abgesehen von dem Ausschlag der polnischen und litauischen Ämter) im Lande pro Hufe gleich hoch, es mochte das beste oder schlechteste Ackerland sein. Ebenso wurde der Horn- und Klauenschoss nach gleichen Sätzen erhoben. Das Kopfgeld war wenig und ungleichmässig abgestuft und lastete vornehmlich auf den kleinen Leuten. Daneben gab es das Mastgeld, welches vom Fettvieh, und die ländliche Tranksteuer, welche von jedem Scheffel Malz und Branntweinschrot, die zur Mühle kamen, erhoben wurden.[4])

Diese Art der Besteuerung war einmal eine ungerechte, insofern als der arme Unterthan unverhältnismässig höher als der Reiche — und das war im wesentlichen der grosse Adel — herangezogen wurde, und dann wegen der Vielheit der Schösse und Belegung aller Monate mit denselben eine überaus drückende. Dem Könige aber bot sie keine sichere Einnahme, weil der Bestand des Viehes und die Zahl der Köpfe, von denen das Kopfgeld erhoben wurde, keine gleiche war.

Schon der grosse Kurfürst hatte in derselben Richtung wiederholt Reformversuche gemacht, sie waren aber an dem Widerstand

---

1) Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen VII, 2. Die auf dem hiesigen Staatsarchiv befindlichen Akten über die Einführung des General-Hufenschosses lassen nur den äusseren Gang desselben erkennen.

2) Schmoller, p. 51.

3) Schmoller, p. 52.

4) Vergl. Zakrzewski, p. 5.

der Stände gescheitert.[1]) Dass auch die preussische Regierung in ihrem 1710 abgestatteten Bericht auf eine Änderung der Steuer hingewiesen hatte, habe ich bemerkt; nur war sie auf den Kern der Sache nicht eingegangen.

Die praktischen Konsequenzen des seinem Wesen nach ständischen Finanzsystems sind erst von Waldburg beleuchtet worden. „Der Adel hielte wegen des drückenden Horn- und Klauenschosses möglichst wenig Vieh, wobei er in kurzsichtiger Weise oft die eigene Wirtschaft vernachlässige. Dagegen würden die Frohnen der Bauern bis aufs äusserste angespannt, so dass viele Adelige gar kein Vieh auf ihren Vorwerken hielten und alles von den Dienst- und Scharwerksbauern bestellen liessen. Der Bauer aber hätte nur so viel Pferde und Zugvieh, als er für seine Frohndienste brauchte, und schädigte noch mehr als der Adel seine eigene Ackerwirtschaft. Ebenso würden wegen der Kopfsteuern beim Adel wie bei den Bauern möglichst wenig Personen gehalten, weniger als es für die Landwirtschaft zuträglich wäre.“ Die Steuer-Verwaltung und Erhebung, die immer noch unter ständischer Mitwirkung erfolgt war, hätte „unerträgliche Zustände hervorgerufen und den moralischen Sinn des Volkes zerstört. Defraudationen, Bestechungen, Konnivenz und der überall vorkommende casus pro amico brächten es dahin, dass die Steuerlast in vollem Umfang nur noch von den Armen, Ehrlichen und denjenigen, welche ausserhalb der herrschenden Adelskoterie und deren Anhang ständen, getragen würde. Je reicher, einflussreicher einer sei, je enger er zu der herrschenden Adelsclique gehöre, desto weniger zahle er von der de jure auf ihn fallenden Steuersumme. Durch Autorität, Ämter, Geschenke, Bestechungen der Schosseinnehmer, Verschweigen der wahren Hufenzahl brächte man es soweit, dass die Besitzer von 40 Hufen durchschnittlich nicht mehr Steuern zahlten als diejenigen, welche zehn besässen.

Bei den jährlichen statistischen Erhebungen, den sogenannten Konsignationen, hätten grosse Defraudationen und Umtriebe stattgefunden. In vielen Ämtern hätten die Schosseinnehmer je nach der Höhe der Geschenke die Anzahl der Menschen und die Grösse der einzelnen Viehgattungen bei diesen amtlichen Erhebungen bestimmt. Die Vorschrift, die Aussagen mit einem formellen Eid zu bekräftigen, veranlasste unzählige Meineide. Um dem drückenden Kopfschoss zu entgehen, halte der Bauer seine Kinder von der Kirche fern oder lasse sie bei den Papisten in Polen taufen. Auch bei der Tranksteuer und dem Mastgelde seien Umtriebe vorgekommen. Die ganze ständische Verwaltung, die Kastenherren, die Kastenschreiber, die Amtshauptleute und adeligen Beisitzer (Deputierte) sowie die Schosseinnehmer wären mehr oder weniger bei diesen Defraudationen direkt oder indirekt beteiligt.

Ausser diesen Missständen seien noch so viele Ränke vorgekommen, dass sie kein Mensch trotz aller Bemühungen ergründen könnte.

---

1) Zakrzewski, p. 7.

Die Macht der Schosseinnehmer, welche das Recht hätten, die Exekution zu verhängen, würde von den Bauern so gefürchtet, dass die königlichen Dörfer denselben, um bloss deren Gunst zu erhalten, gewisse Fuhren Holz und bestimmte Getreidelieferungen wie eine Pflicht freiwillig leisteten. Oft hätten die Schosseinnehmer den augenblicklich unvermögenden Steuerzahlern die Steuersummen vorgestreckt, um sie vor der gefürchteten Exekution zu bewahren und dafür vielfache Geschenke, abgesehen von hohen Wucherzinsen, erhalten.

Die Folgen dieser Steuerverhältnisse wären schliesslich schlimmster Art. Der Gegensatz zwischen den armen Adeligen und Kölmern und dem reichen Adel würde immer grösser, zahlreiche arme adelige Gutsbesitzer wären von den reichen ausgekauft.

Die Bauern verliessen oft ihre Immobilien und begäben sich nach Polen, um diesem unerträglichen Steuerdruck zu entgehen, und seitens der kleinen Leute fände eine fast kontinuierliche Auswanderung und Flucht nach Polen statt."[1])

Ich habe diesen Auszug aus der Waldburgschen Denkschrift der Abhandlung Zakrzewskis fast wörtlich entlehnt, weil er für die Beurteilung der Verhältnisse unentbehrlich ist. Inwieweit darin mit zu grellen Farben gemalt ist, wage ich nicht zu entscheiden. Genug, dass grosse Missstände thatsächlich vorhanden waren und die Reform sich zunächst nach dieser Richtung bewegt hat. Der Reformplan Waldburgs war vor allem auf eine totale Umwandlung des bisherigen Steuersystems und eine Änderung der Steuerverwaltung gerichtet. An Stelle der vielen ständischen Steuern sollte für das platte Land eine einzige Grundsteuer treten, der General-Hufenschoss, welcher nach der Bonität der Äcker und dem aus den landwirtschaftlichen Nebengewerben (Brauereien, Brennereien, Vieh-, Pferde-, Fischzucht, Krügen, Mühlen) zufliessenden Reinertrag umgelegt wird. In socialpolitischer Hinsicht wollte Waldburg durch diese nach dem wirklichen Einkommen der einzelnen abgestufte Grundsteuer den Armen entlasten und die Reichen entsprechend höher heranziehen; indirekt hoffte er, dadurch „den Wohlstand des Landes wieder zu heben, die Population zu befördern und die Einwanderung zu begünstigen." In agrarpolitischer Hinsicht beabsichtigte er, die Landwirtschaft, insbesondere die Bauern, freier zu machen und zu erleichtern. Jeder sollte ferner so viel Vieh und Gesinde halten, als er wollte, ohne durch die Plackereien der jährlichen Anmeldungen und Kontrollen belästigt zu werden.[2])

Im Sommer 1715 kehrte Waldburg, der vom Könige zum Präsidenten des aus der Kriegskammer umgewandelten Kriegskommissariats ernannt worden war,[3]) nach Königsberg zurück. Zu der Ernennung hatte der König die Worte zugefügt: „sollen Ihm sagen, so

---

1) Zakrzewski, p. 8 ff.
2) Zakrzewski, p. 10 und 11.
3) Notifikationspatent an die Regierung d. d. 17. April 1715. E. M. 21b.

die Sache reüssiret, das der Bauer bestehet nit zu Grunde gehen, werde wie ein Vater vor Ihm und seine Familie sorgen."[1])

Zur Durchführung der neuen Einrichtung des preussischen Kontributionswesens wurde vom Könige eine Kommission ernannt und an ihre Spitze, mit ausgedehnter Vollmacht, Waldburg gestellt. Sie dependierte nur vom Könige, wurde also von der Regierung gänzlich unabhängig gestellt, letztere vielmehr streng angewiesen, ihre Thätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. Durch eine sehr eingehende Instruktion wurde den Kommissaren ihre Thätigkeit vorgeschrieben und ihnen eingeschärft, „bei diesem Werke, bei dem Diffikultäten vorauszusehen seien, gewissenhaft und nach der Justice mit aller Gelindigkeit, Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und das hohe Interesse des Königs sowohl als auch die Konservation der Kontribuenten und des Landes jederzeit vor Augen zu haben."[2])

Der Anfang der Einrichtung wurde mit dem Amte Brandenburg gemacht und diese dort — trotz des Widerstrebens zahlreicher, namentlich adeliger Eingesessenen — bis zum Oktober 1715 durchgeführt.

Mit grösster Aufmerksamkeit hatte der König den Fortschritt der Arbeiten verfolgt; es kam ihm vor allem auch darauf an, die Kontribuenten von den Vorteilen der neuen Einrichtung zu überzeugen. Diese Tendenz verfolgt sein Patent vom 31. Oktober 1715, das er aus seinem Feldlager vor Stralsund erlassen hat. Charakteristisch für seine Beurteilung des preussischen Adels ist die am Schluss befindliche Auslassung. Er giebt dem Vertrauen Ausdruck, es werde fortan ein jeder seiner Vasallen in der Wirtschaft fleissiger, wie bisher geschehen, sich aufführen, die Äcker nicht steril liegen lassen oder nur obenhin beackern, die Zeit mehr zur Einrichtung der Wirtschaft als zu kommodem und ihnen höchst nachteiligem, müssigem Wesen anwenden, die so oft verbotenen, unnützen Gastereien und Zusammenkünfte, welche, wie viele andere unnütze Depenses, zu dem allgemeinen Ruin ein merkliches beigetragen, meiden, mit ihren Unterthanen christlicher und besser umgehen und solche nicht zu entlaufen zwingen, sondern vielmehr suchen, ihre Güter mit Leuten zu besetzen und die unschätzbaren Wohlthaten, welche Gott diesem Königreich vor vielen anderen Ländern erzeigt, mit Danksagung der Gebühr und Billigkeit nach gebrauchen und dasjenige zu ihrem eigenen Aufnehmen und Nutzen anwenden, was in anderen Ländern inniglich gewünscht, in diesem Königreich aber von vielen höchst strafbar gemissbraucht wird.[3])

Inzwischen waren zahlreiche Klagen von Eingesessenen aus dem Amte Brandenburg eingelaufen, dass sie bei der neuen Veranlagung gar zu hart belegt seien. Auch die Regierung stellte dem Könige vor, dass, wenn die projektierte Art des General-Hufenschosses ihren Fortgang nehmen sollte, der erhoffte Zweck nicht allein nicht erreicht, sondern der Ruin des Landes noch mehr befördert und

---

1) Zakrzewski, p. 11.
2) Vom 3. April 1715. E. M. 23c.
3) E. M. 23c.

durch die Übertragung der Vermögenden mit den Unvermögenden endlich zu Grunde gerichtet würde.[1])

Der König entschloss sich demnach, eine neue Untersuchung dieses für ihn so wichtigen Werkes zu veranstalten, um allen Zweifel zu heben und in der Sache einen gerechten und festen Schluss zu fassen.[2])

Auf seinen Befehl wurden aus dem Regierungskollegium der Kanzler von Ostau, ferner der Tribunalsrat von Röder, Amtshauptmann zu Balga, der Direktor der preussischen Stände von Wallenrodt, Hauptmann zu Brandenburg, und der Landrat von Müllheim neben Waldburg zur Konferenz nach Berlin entboten[3]) (Februar 1716). In zahlreichen Sitzungen im Geheimen Rat, an denen auch der König teilnahm, wurden die gegen Waldburg eingegangenen Klagen geprüft, die Sache nach allen Seiten erwogen. Das Resultat aber war, dass der König befahl, die Hufenkommission solle ihren Fortgang haben, doch solle der Amtshauptmann und der adelige Deputierte in jedem Amte zugezogen werden.

Ein Anerbieten der vier ständischen Vertreter, „jährlich die 220000 Thlr., auf die der König rechnete, in bisheriger Weise aufzubringen und dies mit dem dazu berufenen Landtage zu vereinbaren," hatte der König nach einigen Bedenken — aus leicht begreiflichen Gründen — abgelehnt. Das auf jenes Erbieten für die Kommission (Printzen, Ilgen, Grumbkow, Kameke, Kreutz, Kraut) bestimmte Marginale hatte den Wortlaut: „Sie sollen mir ihre Meinung schreiben, ob das nicht angeht sonder mein prejudice, dass ich den Landtag lasse ausschreiben; und gebe auch 4000 Thlr. Diäten. Aber die Hubenkommission soll ihren Fortgang haben. Ich komme zu meinem Zweck und stabiliere die Souverainetät und setze die Krone fest wie ein rocher von bronce, und lasse den Herrn Junkers den Wind von Landtag. Man lasse den Leuten Wind, wenn man zum Zweck kommt. Ich erwarte ihr sentiment."[4])

---

1) Relation vom 9. Januar 1716.

2) Reskript an die Regierung d. d. 25. Januar 1716. E. M. 23c.

3) Schmoller nennt wohl irrtümlich (an Stelle Röders) den Kammerpräsidenten von Kunheim.

4) Droysen, Gesch. der preuss. Pol. IV, 2, p. 197. Etwas abweichend ist die Darstellung in Schmoller, p. 55, und Zakrzewski, p. 12. Aus den hiesigen Akten habe ich nur eine Äusserung Wallenrodts, die sich offenbar auf diesen Vorgang bezieht, in dem Protokoll der Königsberger Kommission vom 11. Januar 1717 gefunden. Waldburg spricht hierin die Meinung aus, die Einsassen des Brandenburger Amts hätten sich nicht zu beschweren, dass sie zu hoch angesetzt wären, zumalen selbigen nach Proportion der anderen Ämter ein geringes zugeschlagen, sothaner Anschlag auch zur Kompletierung des von dem Lande dem Könige offerierten Quanti gar nicht zureichen würde. Hierauf erinnert Wallenrodt, „wie nicht eigentlich das Land dem Könige sothanes Quantum offerieret, sondern er nebst den anderen als von S. K. M. nach dem Hoflager berufene Diener und nicht als Deputierte vom Lande zu vernehmen gegeben, wie sie glaubten, dass die Stände, wenn sie auf einen Landtag konvocieret werden sollten, in sothanes Quantum willigen würden, dessen er auch noch persuadieret wäre." E. M. 28c. Wie weit die Preussischen Landboten durch die Gewährung der Diäten bewogen worden sind, ihren Widerstand gegen das Reformwerk aufzugeben, dafür habe ich keinen Anhalt.

Die namentlich aus dem Amte Brandenburg an den König eingelaufenen Beschwerden — sie waren nicht ausschliesslich von Adligen erhoben worden — hatte der König schon im April 1716 an den Feldmarschall Dohna zur genauen und gründlichen Untersuchung überwiesen.[1]) Als sich aber diese in die Länge zog, entschloss er sich zur Einsetzung einer Kommission,[2]) die aus den beiden Geheimen Etatsräten v. Rauschke und v. Wallenrodt (als Vertreter der Regierung) und den Präsidenten der beiden Amtskammern von Osten und v. Münchow bestand und unter dem Vorsitz Dohnas die Klagen prüfen und erledigen sollte. Auch Waldburg wurde beauftragt, den Sitzungen beizuwohnen, um sofort den gegen ihn gerichteten Verdächtigungen begegnen zu können. In den Fällen, in denen die Kommission sich nicht würde einigen können, sollte die Entscheidung der Königs eingeholt werden. Erst nach der Rückkehr Waldburgs von seiner Thätigkeit in den Ämtern Tilsit und Osterode, wo die Einführung des General-Hufenschosses fortgesetzt wurde, tagte diese Kommission in Königsberg (vom 11. bis 21. Januar 1717).

Die darüber vorhandenen Protokolle[3]) geben uns ein deutliches Bild von der gespannten Situation und der isolierten Stellung Waldburgs; sie lassen uns freilich auch manche Klage — vom Standpunkt der Beschwerdeführer aus — als durchaus berechtigt erscheinen. Von einer geschlossenen ständischen Opposition war keine Rede.

Wohl im Anschluss an jene Sitzungen sandte Dohna einen in französischer Sprache gehaltenen Bericht an den König, in welchem er selbst seiner Auffassung lebhaften Ausdruck gab, „dass die Neuerung dem Lande zum Schaden gereichen, es entvölkern, den Kredit völlig vernichten werde." Der König verfügte dazu in einem Marginal an die Berliner Kommission in seiner eigenen Schreibweise, indem er die polnischen Libertätsgelüste des preussischen Adels andeutete: „Curios, tout le pays cera Ruine. Nihil Kredo. Aber das Kredo, das der Junker ihr ottorittet niposwollam wird ruinieret werden. Trutz (Truchsess) soll seine Verantwortung einschicken. Wie steuern schelm steuern (d. h. sowie Steuern gefordert werden, heisst es Schelmsteuern). Da (bei der neuen Steuer) bleibe ich bis an mein selig Ende."[4])

Regierung und Adel aber fügten sich schliesslich in das Unvermeidliche. Obgleich Waldburg noch manche Anfeindung erfuhr und viele Schwierigkeiten zu überwinden hatte, schritt das Werk zur Freude des Königs schnell vorwärts und fand im Oktober 1719 in dem Amte Memel seinen Abschluss.

Das finanzielle Resultat dieser Steuer war überaus glänzend. „Nicht weniger als 34681 verschwiegene Hufen sind dem Kataster durch diese Reform zugewachsen. Nachdem letzteres vollständig abgeschlossen war, belief sich die Gesamtsumme des General-Hufen-

1) Reskript vom 28. April, 2. und 5. Mai 1716. E. M. 23c.
2) Reskript vom 19. August und 19. Dezember 1716.
3) E. M. 23c.
4) Droysen IV, 2. p. 198.

schosses auf 299501 Thaler in märkischer Münze und bedeutete eine wesentliche Erhöhung selbst gegenüber der im Jahre 1708 geforderten Solleinnahme.[1])

Die Hauptsache aber war, dass die Steuerlast fortan gerechter verteilt war. Zakrzewski schätzt, dass die Reichen mehr als das Doppelte der bisherigen Steuern, ja, in manchen Fällen sogar ein Plus von 200 bis 260 Procent an General-Hufenschoss zahlen mussten, während die Armen in den meisten Fällen bis um 200 Procent erleichtert wurden.[2]) Während die ständische Besteuerung im allgemeinen gleiche Sätze für jede Hufe hatte, zahlte jetzt die beste 14 Thaler (Amt Tilsit), die schlechteste $^1/_3$ Thaler (Amt Hohenstein).

Für unsere Aufgabe müssen sonach zwei Punkte scharf herausgehoben werden.

1. Bei dem König tritt neben der Absicht, eine gesicherte und auf gute Art vermehrte[3]) Einnahme zu gewinnen, das zielbewusste Streben hervor, die wirtschaftliche Lage namentlich des gedrückten Bauernstandes nach Möglichkeit zu bessern.

2. Die Reform, die sich nicht der Zustimmung der Regierung zu erfreuen hatte, die unter dem Widerstande eines grossen Teils der Adligen durchgeführt worden war, bedeutete einen Sieg des Staatsgedankens über die Interessenpolitik der privilegierten Klassen.

Und die Erkenntnis von der Gerechtigkeit der neuen Steuer, die trotz vieler Fehler im einzelnen eine Wohlthat für das Land war, brach sich mehr und mehr Bahn. In den Bedenken, die vom Herrenstand und den Landräten gelegentlich der Huldigung 1740 dem neuen Könige vorgelegt wurden, ist gegen den General-Hufenschoss nichts Erhebliches angeführt; man erklärte, „einer Verminderung desselben nicht das Wort reden zu wollen“.[4])

Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Steuerart wurde von Waldburg auch eine durchgreifende Reform der Steuerverwaltung ins Werk gesetzt.

Für uns kommen hierbei die folgenden Massnahmen in Betracht.

Die Anzahl der Schosseinnehmer wurde verringert, alle zweifelhaften Persönlichkeiten wurden beseitigt. Dagegen erhielten sie ein höheres Gehalt und den Titel „Amtskommissar.“[5])

Der Landkasten wurde zunächst mit dem Kommissariat kombiniert. Alle Schösse sollten fortan „ohne Abzug vor die Kastenherren, adeligen Deputierten, Schosseinnehmer und dergl.“ an die Kriegskammer abgeliefert werden. Den bisherigen adeligen Deputierten in den Ämtern aber wurde bedeutet, dass sie sich mit dem Kontributionswesen und den Schössen vom 1. Juni 1716 an weiter

---

1) Zakrzewski, p. 31 ff. Schmoller, p. 55.

2) A. a. O., p. 33.

3) Letzteres ergiebt sich aus dem Eid, der den Kommissarien in der Instruktion vom 3. September 1715 vorgeschrieben war. Auch Waldburg hatte sich in derselben Richtung in der Königsberger Kommission offen geäussert.

4) E. M. 87e.

Zakrzewski, p. 36.

zu melieren nicht nötig hätten, da der König dazu sieben Kreis- und Städtekommissarien bestellt habe[1]) (als Mittel- und Kontrollinstanz zwischen den Schosseinnehmern und dem Kriegskommissariat), welche alles dasjenige verrichten und wahrnehmen sollten, was bisher von den adeligen Deputierten und Kassenschreibern verrichtet worden war.[2])

Wie früher bereits die kleinen Städte aus dem ständischen Steuerverbande herausgerissen wurden, so geschah das jetzt auch mit dem platten Lande.

Die formelle Aufhebung des Landkastens erfolgte erst 1718, nachdem der König bei seiner damaligen Anwesenheit, im Juli, durch eine besondere Kommission die noch nicht abgenommenen Rechnungen desselben hatte prüfen lassen und der bisherigen Direktion und Administration Decharge erteilt war. Den Schuldnern, die an den extraordinären Kontributionen noch mit Resten behaftet waren, wurden diese erlassen.

Um zu wissen, ob unter jenen Resten auch Gelder steckten, welche von den Kontribuenten bezahlt, von den Schosseinnehmern aber verschwiegen waren, befahl der König, dass das Direktorium des Landkastens eine ausführliche Designation der Reste einreichen sollte, welche von eben jener Kommission zu untersuchen und nach Umständen durch den Advocatus fisci beizutreiben waren. Einen klaren Einblick in das Resultat gewähren uns die Akten nicht, sie lassen jedoch die Verlegenheit und Verwirrung, die infolge der Königl. Ordre bei den Kastenschreibern eingetreten war, deutlich erkennen.[3])

Aus den Landkastenresten bewilligte der König, obwohl er sie im Jahre zuvor der Regierung zur Erbauung eines Zuchthauses in Königsberg überwiesen hatte, für Waldburg ein Donativ von 10000 Thalern „wegen seines bishero in Unserem Dienst verspürten unermüdeten Fleisses und erwiesenen Treue“ und befahl der Regierung, trotz ihrer Vorstellungen, die sofortige Aushändigung der Obligationen an denselben.[4]) Da jene Reste in Kapitalien bestanden, die zum Teil noch während der Regierung des grossen Kurfürsten an Adlige oder dem Landkasten angehörige Personen ausgeliehen waren, und die rückständigen Zinsen bei einigen bis nahe an die Kapitalssumme heranreichten, ja in einem Falle dieselbe erheblich überstiegen, war die Beitreibung eine überaus schwierige, und in den vollen Besitz der Summe ist Waldburg bis zu seinem Tode nicht gelangt. Das Donativ, das später[5]) noch durch die von den Kassenschreibern zur Ungebühr behaltenen Reste (etwa 2000 Thlr.) erhöht wurde, sollte ihn „in etwas von seinen Schulden befreien“, da er von seinen Gläubigern hart gedrängt wurde.[6])

---

1) Dass die Einsetzung der Kommissarien auf den Vorschlag Waldburgs erfolgt war, ersieht man aus Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in der Zeitschrift für preuss. Gesch. und Landeskunde X, 557.

2) Reskript des Königs an die Regierung vom 29. Mai 1716. E. M. 21c.

3) E. M. 23e.

4) Reskript des Königs an die Regierung vom 3. und 31. Dezember 1719. E. M. 23e.

5) Reskript an die Regierung vom 8. März 1721.

6) Reskript an die Regierung vom 3. April 1720. E. M. 23e.

Für die Ursache der Verschuldung finden wir vielleicht eine Erklärung in der Klage Waldburgs, dass er bei der Einrichtung des General-Hufenschosses im Interesse des Werkes grosse Summen aus seiner Tasche verwendet habe.[1]) Der Eifer aber, mit dem der König auf die schleunige Erledigung der Sache drängte, beweist das Wohlwollen, welches er für den Mann seines Herzens besass und bei jeder Gelegenheit bekundet hat.

III. Das Kriegskommissariat und die Landstädte.

Während der angestrengten Thätigkeit, die Waldburg bei der Einführung des General-Hufenschosses entwickelte, wurde gleichzeitig auf seine Anregung und unter seiner Leitung eine auf Besserung und Hebung der städtischen Verhältnisse gerichtete Reform angebahnt.

Über den Zustand der Landstädte Ostpreussens hatte er schon in seinem Bericht vom Oktober 1714 ein sehr ungünstiges Bild entworfen.

„Die Unordnung dort zu berühren," heisst es, „ist gar zu weitläuftig, doch dieses sage ich, dass nicht in einer einzigen kleinen Stadt im ganzen Lande, ausser Tapiau und Tilsit, eine Polizeiordnung anzutreffen. Die aeraria publica sind durch die Nachlässigkeit und üble Aufsicht erschöpft, so dass die Bürger stets auch zu den geringsten Stadtausgaben Geld zusammenlegen müssen, welches mit Verdruss und vielen Sünden geschieht; die Stadtgebäude verfallen, Feuerordnungen und Anstalten sind nicht anzutreffen; der Rat und Gericht bestehen aus Blutsfreunden und drücken die Bürgerschaft, teils führen sie unter sich unnütze Prozesse, teils Rat und Gericht mit den Königlichen Ämtern, bringen sich um das Ihrige und sind in einem solchen Stande, dass sie kaum das Wenige, so sie Ihrer Majestät geben sollen, abtragen, da doch die Städte aller Apparence nach in besserem Stande sein und Ew. Majestät mehr davon ziehen müssen."[2])

Schon Ende 1713 hatte der König „gründliche Nachricht von den Stadt- und rathäuslichen Gütern und richtige Inventaria oder Lagerbücher" von sämtlichen Magistraten der Provinz einfordern lassen. Eine grosse Zahl der eingesandten Berichte ist auf dem hiesigen Königlichen Staatsarchiv noch vorhanden,[3]) und der Eindruck, den wir aus denselben gewinnen, ist geeignet, wenigstens bei vielen den von Waldburg angedeuteten trostlosen Zustand zu bestätigen.

Bei seinen Massnahmen enthielt sich der praktische Monarch zunächst „jeder generellen, wirkungslosen Verordnung", dagegen suchte er die Beseitigung der Missstände, eine freiere Entfaltung der gebundenen Kräfte dadurch zu erreichen, dass er die Aufsicht über die Städte den ständischen Organen mehr und mehr entzog und auf die Königlichen Beamten übertrug.

---

1) Zakrzewski, p. 35. Vgl. den Brief an den König vom Jahr 1718.

2) Schmoller, Das Städtewesen etc., in der Zeitschrift für Preuss. Gesch. u. Landeskunde X, p. 562 u. 563.

3) E. M. 132a.

Von vorne herein hatte Friedrich Wilhelm I. hier freiere Hand als dem Adel gegenüber auf dem platten Lande. Seit 1690 hatten sich die Städte bei Aufbringung der Kontribution, in der Hoffnung dabei besser zu fahren, von der Ritterschaft getrennt und dadurch den Rückhalt an den Oberständen verloren. Die Folge war, dass die Landesherrschaft sofort in den kleinen, dann auch in den drei Städten Königsberg die gesamte Accise in ihre Hände (zur Kriegskammer) brachte und bald auch die Steuererhebung durch eigene Beamte besorgen liess. Seit Einführung der Thoraccise war den Städten jeder Einfluss auf das Accisewesen entzogen.[1])

Die Behörden, deren sich der König bediente, um die städtische Verwaltung unter staatliche Kontrolle zu stellen, waren das Kriegskommissariat und die unter demselben wirkenden Commissarii loci, die späteren Steuerräte.

Eine Umwandlung der preussischen Kriegskammer, welcher die Einziehung und Verwaltung der Kriegsgefälle (Leistungen des Landes für die Heeresverwaltung) und aller auf das Heer gerichteten Angelegenheiten oblag, in das preussische Kriegs- oder Provinzialkommissariat war wohl die Folge der Umgestaltung des General-Kriegskommissariats auf kollegialer Basis durch Grumbkow.[2]) Eine höhere Bedeutung für das Land gewann dieselbe, seitdem Waldburg 1715 als Präsident an die Spitze gestellt wurde.

Das ausführliche Reglement vom 6. Mai 1716, das von Waldburg entworfen war, gewährt uns einen genauen Einblick in seine Aufgaben: Äusserlich bleibt es der Regierung unterstellt, „die nach wie vor die Autorität wie das Berliner Geheime Staatskollegium haben und behalten soll,“ alle im Namen des Königs ergehenden Verordnungen sind von ihr zu vollziehen und zu autorisieren.

Der Geschäftskreis des Kommissariats umfasst nach § 2 „alle Kommerzien- und Manufaktursachen, soweit solche in das Kommissariat laufen und Königliche Acciseinteressen betreffen, ingleichen alle Militär-, Marsch-, Einquartierungs- und Proviant-, wie auch die Accise-Kontributions-Steuer und Rechnungssachen, ferner alle Etablissements der Kolonien in Städten und die Regulierung der ihnen zustehenden Freiheiten“ („sofern nicht solches wegen der Städte Königsberg oder sonst auf gewisse Masse . . . . . limitieret ist“).

Man erkennt daraus, in welcher Richtung sich die Kompetenz desselben gegenüber der Kriegskammer, die nur eine Steuer- und Intendanturbehörde war, erweitert hat.

Aus den Ausführungsbestimmungen aber heben wir als für unsere Aufgabe wichtig folgendes heraus:

Über die Prägravationsklagen in Kontributionssachen und über

---

1) Kurzgefasste historische Nachricht von dem Kontributionswesen in Preussen 1737. Msc. A. 43 fol. Es war mir nicht möglich, die hier enthaltenen Angaben im einzelnen zu kontrollieren.

2) Vergl. Isaacsohn II, 307 ff. In den Akten habe ich das Bestehen der Kriegskammern bis in das Jahr 1681 zurückverfolgen können. Relation der Reg. nach Hof vom 23. Dezember 1681: „bei gestiftetem Kommissariat oder Kriegskammer.“ E. M. 21b.

die Steuerbarkeit der Bauerngüter steht dem Kommissariat die Kognition zu; nur „wenn wegen der Exemtion sich jemand auf Lehnbriefe, Privilegia oder sonst einen recht beständigen Titel sich bezöge oder aber inter privatos Streit entstände, wer die Kontribution zu entrichten habe, ohne dass die Königliche Kasse, welche sich an den Possessor hält, dabei interessiert ist, soll solches bei dem ordentlichen Richter ausgemacht werden.“

Bei den drei Städten Königsberg sowie den Freiheiten bleibt es im allgemeinen bei der bisherigen Verwaltung und Aufsicht (diese führte die Regierung); ein gewisser Einfluss jedoch wird auch dem Kommissariat bereits zugewiesen, so bei Regulierung der Einquartierungs- und Servisanlagen, bei Bauten, zu denen aus der Königlichen Accise ein Zuschuss gegeben wurde. Das Tranksteuerkollegium, die Auszahlung der Gelder zur Kriegskasse, die Bezahlung der Stadtschulden wurden unter seiner Direktion verwaltet. Die kleinen Städte dagegen, die bis dahin den Amtshauptleuten unterstellt waren, werden im weitesten Umfang der Kontrolle des Kommissariats unterstellt. Als Organe desselben erscheinen hier bereits die Commissarii loci, die mit den bei Aufhebung des Landkastens erwähnten sieben Kreis- und Städtekommissaren[1]) identisch sind.

Das Zugeständnis, das der König der alten Einrichtung macht, indem er die Aufsicht des Amtshauptmanns neben der des Commissarius loci bestehen lässt, war wohl kaum von praktischer Bedeutung, weil ein Nebeneinanderwirken dieser verschiedenartige Interessen vertretenden Organe unmöglich und bei widerstreitenden Meinungen im letzten Fall die Entscheidung des Königs nicht zweifelhaft war.

Dem Reglement gemäss sollte die Wirksamkeit des Kommissariats vornehmlich auf Beseitigung der alten Missstände gerichtet sein: Untersuchung der rathäuslichen Ökonomie und Kämmereirechnungen, Tilgung der Kämmereischulden, Ordnung des städtischen Kreditwesens.

Die Justiz blieb zwar unter der Aufsicht des Amtshauptmanns, jedoch waren Mängel im Gerichtswesen, Streitigkeiten zwischen dem Rat und den Gerichten zur Kognition des Kommissariats zu bringen, das diese der Regierung oder nach Befinden dem Hofgericht zur Beseitigung überweisen sollte. Auch hatte die Aufsichtsbehörde darauf zu sehen, dass die Bürgermeister, Rats- und Gerichtsverwandten nicht nach Passion oder Freundschaft, sondern nach den meisten Stimmen gewählt würden; den Faktionen, die aus Interesse und Blutsfreundschaft entstehen könnten, sollte gewehrt werden, die bei den Kuren sonst gewöhnlichen Gastgebote, welche das aerarium

1) Ich bezeichne dieselben so, wie sie in dem erwähnten Reskript vom 29. Mai 1716 genannt sind. Bei Schmoller (Zeitschrift für Preuss. Gesch. etc. XI, 557) und Bornhak, Gesch. des Preuss. Verwaltungsrechts II, 34, heissen sie Kreis- und Landkommissare. Bloss als Kreiskommissare werden sie erwähnt in zahlreichen Edikten, vom 1. März 1717, 21. Juli 1718, in der Instruktion für die Polizeiausreuter vom 21. August 1719 u. a. (vergl. die in der Königl. Bibliothek befindliche Ediktensammlung.)

enervierten, ingleichen alle Präsente und Geschenke sollten aufgehoben sein.[1])

Da diese erweiterten Befugnisse des Kommissariats auf Kosten der alten Organe erfolgt waren, bat die alte Landesregierung, indem sie auf unvermeidliche Kollisionen hinwies, den König, es bei dem alten Zustande zu belassen, und setzte bis zur erfolgten Entscheidung den Druck des Reglements aus.[2])

Für den scharfen Gegensatz dieser Behörden spricht die Thatsache, dass das Kommissariat (durch den Hofrat Werner) den Druck sofort bewerkstelligen liess. Die Vorstellung der Regierung erfuhr von seiten des Königs eine strenge Zurückweisung, aber auch „das etwas präcipitante Verfahren" des Kommissariats, „dass es sich bei dieser Sache so prompt erwiesen habe", wurde von ihm gemissbilligt.[3])

Durch eine Deklaration zu dem Reglement suchte der Monarch die entstandenen Differenzen beizulegen, indem er der Regierung ein wenig entgegenkam. Das Kommissariat sollte sich in Klagen, die an dasselbe in Justiz- und Prozesssachen gerichtet würden, an das Hofgericht nicht mit Übergehung der obersten Landesbehörde wenden, sich auch keine Direktion über die Amtshauptleute anmassen, vielmehr sollten letztere ihre „Dependenz" allein von jener behalten.

Dagegen solle die Regierung dem Kommissariat überall die Hand bieten und die Autorisierung seiner Expeditionen nicht ohne Grund versagen, noch darin allzu difficil oder skrupulös sein, insonderheit, wenn sie findet, dass dieselben auf das Königliche Interesse abzielten; selbst wenn jenes in einem oder dem andern zu weit gehen sollte, habe sie es so hoch nicht aufzunehmen, weil ihr, als dem ersten Kollegio, doch allemal die Autorisierung vorbehalten bleibe. Es werde auch, schliesst die Deklaration, die Regierung die Kommissariatserinnerungen wegen Abschaffung der Missbräuche bei der Justiz in den kleinen Städten nicht übel empfinden können, wenn — wie dem König berichtet sei — ein Prozess zwischen dem Hauptmann von Gröben und dem Magistrat zu Marienwerder neun Jahre, ein anderer zwischen den Gewerken der Schuster und Rotgerber zu Riesenburg bereits zwölf Jahre gedauert haben sollte.[4])

Hier, wie in vielen ähnlichen Fällen, sucht der König die Regierung zu beschwichtigen, bringt ihr aber auch seinen unabänderlichen Willen zum Ausdruck. Sie selbst verteidigt ihr Terrain Schritt für Schritt, freilich nur in Form demütiger Bitten. Sie wusste, dass sie das Vertrauen des strengen Monarchen nicht besass, und fügte sich, um nicht auch noch seine Ungnade heraufzubeschwören. Dass sie ihre Vorstellungen stets im Bewusstsein ihres Rechtes und

---

1) Reglement, wie es mit den im Departement des preussischen Kommissariats laufenden Sachen und deren Expedition zu halten sei, d. d. 6. Mai 1716. E. M. 121e.

2) Relation der Regierung vom 29. Juni 1716.

3) Relation der Regierung vom 13. Juli, Reskript des Königs an das Kommissariat vom 12. Juli 1716. E. M. 121e.

4) Deklaration vom 25. Januar 1717. E. M. 121e.

ihrer heiligen Pflicht der alten Landesverfassung gegenüber ausgeübt hat, daran ist, wie ich glaube, nicht zu zweifeln.

In den folgenden Jahren (1716 bis 1720) wurde unter Waldburgs Leitung vom Kommissariat aus die Respicierung des Kämmereiwesens der kleinen Städte durchgeführt. Überall wurden neue Etats aufgestellt, die auf einer gerechteren Steuerveranlagung und rationelleren Verwaltung der Kammergüter begründet waren. Die Kämmerei-Salarien- und Kompetenzetats aber wurden in jedem einzelnen Fall vom Könige selbst vollzogen. Damit wurde der Ausgangspunkt für eine weitere Hebung der Kommunen gewonnen.[1])

In dem Jahre 1722 erschien für die Steuerräte — es sind wohl die Kreiskommissarien, die jetzt unter diesem Titel vorkommen — eine Instruktion, welche sehr eingehend ihre Befugnisse behandelt. Jedem derselben war darnach eine Anzahl von Städten zugewiesen, in welchen sie unter Direktion des Königlichen Kommissariats das Accise-, Tranksteuer-, Polizei-, Kämmerei-, Einquartierungs-, Manufaktur- und Kommerzienwesen wahrnehmen und das Interesse der Bürger, Gewerke und Innungen befördern helfen und beobachten sollten. Ihren Wohnsitz hatte sie in der Mitte der ihnen anvertrauten Städte, nicht auf dem platten Lande zu nehmen und dieselben wenigstens zweimal des Jahres zu bereisen. Sie bleiben fortan die gefürchteten Vollstrecker des königlichen Willens, die Träger der Kolonisations-, Handels- und Gewerbepolitik, die Wächter und Hüter des Königlichen Interesses. Neben ihnen geschieht der Amtshauptleute nur noch gelegentlich Erwähnung,[2]) in dem Reglement vom Jahre 1723, das nach erfolgter Kombination des Magistrats und Gerichts bei den preussischen Landstädten die Funktionen der einzelnen Mitglieder des Magistrats- oder Ratskollegiums regelt,[3]) wird bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der alten Aufsichtsbehörde überhaupt nicht gedacht[4]) und nur bei Anordnung der Kur und Wahl der Magistratsmitglieder ist angemerkt, dass sie dem Kommissariatsreglement vom Jahr 1716 gemäss vom Amte und dem commissarius loci besorgt werden muss.

IV. Die Justizreformen.

Die Herstellung einer prompten, billigen und gerechten Justiz war das grosse Ziel Friedrich Wilhelms I. von seinem Regierungsantritt an, die Erreichung dieser Absicht schien ihm die Vorbedingung, die Steuerfähigkeit der Unterthanen zu kräftigen und zu erhalten.

Für Ostpreussen wurde eine energische Reform des verrotteten Justizwesens in Angriff genommen, nachdem Waldburg im Februar 1717

1) Schmoller in der Zeitschrift für preuss. Geschichte und Landeskunde XI, 523 ff. Isaacsohn III, 64.

2) Instruktion für die im Königreich Preussen bestellten Steuerräte vom 27. März 1722 (Abschrift). Acta des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg, Lit. S. Nr. 6.

3) Gedrucktes Reglement vom 12. Juni 1723.

4) Nach der in folgendem Abschnitt näher gedachten Relation der Regierung vom 1. Dezember 1722 hatten die Amtshauptleute noch die alleinige Aufsicht über die kleinen Städte in Justiz- und Kirchensachen.

berichtet hatte, „dass der zur Füllung der Kriegskassen angeordnete General-Hufenschoss den Kredit des Landes schwer schädige, weil die Justiz darin schlecht administriert und durch die stetigen Reglements immer schwächer gemacht werde.“ Eine zur Einreichung von Vorschlägen in Königsberg eingesetzte Specialkommission hatte noch nichts geliefert, als der König im folgenden Sommer seine Reise nach Preussen antrat und auf dieser die traurigen Verhältnisse durch Augenschein noch genauer kennen lernte.

Auch er erwartete keine durchgreifende Wirksamkeit mehr von dem preussischen Kanzler, dem die oberste Leitung der dortigen Justiz oblag, sondern wenige Tage nach seiner Rückkehr beauftragte er mit der Reorganisation den brandenburgischen Geheimen Justizrat Samuel von Cocceji, der die Reformen des Preussischen Rechts im Frühjahr 1721 zum Abschluss brachte. Unter dem 27. Juni dieses Jahres wurde das „verbesserte Landrecht des Königreichs Preussen“ publiziert.[1])

Eine Revision des Landrechts war für den König auch aus einem andern Grunde von Wichtigkeit. Nachdem er in seinem Bestreben, die Naturalleistungen in feste Geldabgaben umzuwandeln, schon 1713 an Stelle der Ritterdienste die Ritterdienstgelder gesetzt hatte, war er auf diesem Wege weiter geschritten, indem er 1717 den Lehnverband aufhob, die Lehngüter für Allodial- und Erbgüter erklärte und dafür von der Ritterschaft einen jährlichen festen Kanon beanspruchte.

Die Durchführung einer solchen Allodifikation der Lehen bedeutete für Preussen eine Änderung des Landrechts von 1685, dessen siebentes Buch das Lehnrecht bildete.[2]) Für die Beurteilung des Königs den ständischen Verhältnissen gegenüber ist es von Bedeutung, dass die Änderung des Rechtszustandes in Ostpreussen, vor allem auch die Streichung des Lehnrechts, ohne jede Mitwirkung der Stände erfolgt, und dass nach der „Revisionsordnung“ die Instanz bei Hofe als gerichtliche über das alte Tribunal gesetzt war.

Der König nahm damit die Befugnis in Anspruch, im ordentlichen Wege des Prozesses (nicht durch die alte Supplikation) „nicht wohlgesprochene Sentenzen des Oberappellationsgerichts aus habender souveräner Macht zu deklarieren und zu ändern.“[3])

An die nächste Reise des Königs nach Preussen (Sommer 1721) knüpfte sich der Plan einer völligen Umgestaltung der Justizpflege in den Ämtern. Auch hierzu hatte Waldburg bei einer in Gegenwart des Königs abgehaltenen Konferenz (am 27. Juni) die Anregung gegeben. Seinem Vorschlag gemäss sollten fortan die Edelleute (ausser in Sachen, welche aufs „recessieren“ ankommen) ihre erste Instanz bei dem Hofgericht (in Königsberg) haben, für die Kölmer und Bauern aber besondere Gerichtsschreiber bestellt werden. Diesen Gerichten sollten die Hauptleute, wenn sie selbst zugegen

---

1) Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung II, 82 ff. Isaacsohn III, 28.

2) Stölzel a. a. O., p. 81.

3) Stölzel a. a. O., p. 85.

wären, präsidieren dürfen, die Verweserstellen hingegen eingezogen, die von dem König dafür gezahlten Salaria erspart werden.

Mit Eifer hatte der König diesem Plan zugestimmt und Waldburg mit der Bestallung der Gerichtsbedienten in den preussischen Ämtern beauftragt: jene Ersparnis, besonders aber die Schaffung einer rascheren Justizpflege — es war kurz vorher das neue Landrecht erschienen — mögen ihm die leitenden Gesichtspunkte gewesen sein. Aber Waldburg starb, nachdem er das erste generale Ausschreiben bei der preussischen Kammer in dieser Frage veranlasst hatte.

Als der König auf der Durchführung der Reform bestand, wandte sich die Regierung mit Entschiedenheit gegen die Neuerung. Sie stellte vor, dass die Amtshauptleute in den Ämtern nicht nur die Justiz (in erster Instanz) über den gesamten Adel, die Kölmer und Bauern, sondern auch die Administration in allen Kirchen-, Schul-, Armen-, Polizei-, Pupillensachen ausübten, dass sie ferner in den kleinen Städten die Aufsicht über die Polizei gemeinsam mit dem Kreiskommissar, im Justizwesen und in kirchlichen Angelegenheiten aber allein führten; demzufolge musste nach Beseitigung der Verweser in dem Polizei-, Kirchen-, Schul- und Armenwesen eine grosse Verwirrung eintreten.

Sie wies auf die Schwierigkeit hin, welche für die Adligen entstünde, wenn diese fortan gezwungen wären, in jeder unbedeutenden Rechtssache aus diesem weitläufigen Königreich nach Königsberg zu reisen, auf das Missliche, wenn sie auch nur in den Sachen, die aufs rezessieren hinauskämen, sich vor einen bürgerlichen Richter stellen sollten, auf die Rücksicht, die man den Polen gegenüber, die viel in den Ämtern zu thun hätten, nehmen müsse, auf den Mangel an geeigneten Subjekten für die in Aussicht genommenen Richterstellen und auf die Kosten der neuen Einrichtung, die leicht grösser sein könnten als die Ersparnis an Verwesergehältern, da diese nur 1200 Thaler ausmachten. Sollte aber der König wider alles Vermuten auf diese geringen Salaria der Verweser Reflexion machen, so könnten ja die Hauptleute, welche wegen ihrer anderweitigen Dienste nicht im stande wären, ihre Amtsthätigkeit wahrzunehmen, von ihrem Hauptmannsgehalt die Kosten für die adligen Verweser bestreiten. „Wir bezeugen," schliesst die Regierung ihre Relation, „vor dem grossen Gott, dass wir hierbei keine andere Absicht haben als die Beibehaltung guter Ordnung, die Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, wie auch Dero Selbst eigenes hohes Interesse und des ganzen Landes Wohlfahrt."[1])

Ich habe diese Vorstellungen ihrem Hauptinhalt nach angeführt, um zu zeigen, dass die Bedenken der Regierung keineswegs ungerechtfertigt waren. Aber der König wollte es bei der einmal erteilten Resolution bewenden lassen.

Durch das Reskript vom 28. Februar 1722 wurde der Organisationsplan, nach dem die neue Einrichtung zu treffen war, näher dargelegt. Danach sollten die Hauptleute im wesentlichen mit der

1) Relation vom 1. Dezember 1721. E. M. 4b.

Administration der Justiz nichts weiter zu thun haben, die Verweser und ihre Unterbeamten, die adligen Gerichtsschreiber, gänzlich abgeschafft werden. An ihre Stelle sollte die Gerichtsbarkeit in den Ämtern (von denen je zwei bis drei zu einem Justizverwaltungsbezirk zu vereinigen waren) von 12 bis 13 Justizräten ausgeübt werden, welche die Landrechtskommission aus der Zahl der als tüchtig und rechtskundig befundenen adligen Gerichts-, Amts- und Stadtschreiber auszuwählen hatte.

Der Justitiarius sollte in der Mitte seines Bezirks wohnen und jede Woche einen Tag in den ihm anvertrauten Ämtern daselbst Verhör halten und besonders auf eine prompte Justizpflege bedacht sein, „da der König nach Verfliessung eines Jahres keine alten Prozesse mehr haben wolle.“

Das Einkommen für diese Justizräte sollte aus den Gehältern der bisherigen adligen Gerichtsschreiber, Landschöppen, Landrichter bestritten werden.

In betreff des Adels wurde eine endgiltige Verfügung noch nicht getroffen. „Damit die Edelleute sich nicht zu beschweren Ursache haben, so habt Ihr ein expedienz auszufinden, wie die Privilegien des Landes hierunter so viel möglich beibehalten werden können. Hauptsächlich aber zu erwägen, ob es nicht am besten sei, alle Edelleute in causis, welche über 500 oder 1000 fl. sich belaufen und nicht Summaria sind, an das Hofgericht in prima instantia zu verweisen, die andern Sachen aber bei den Ämtern zu lassen, oder aber, ob die Edelleute in genere bei den Ämtern gelassen, jedoch ihnen verstattet werden solle, auf ihre Kosten die Zuziehung eines von Adel zu verlangen, welchenfalls Wir in jedem Amt einen von Adel dazu ex officio bestellen wollen, dem bei jeder Session oder actu executionis die in dem Landrecht gezahlte Diäten bezahlt werden sollen.“

Noch vor seiner Ankunft in Preussen wollte der König das Werk zustande gebracht wissen; alle Woche sollte die Regierung berichten, wie weit sie damit gekommen sei.[1]) In einer neuen Vorstellung wies die Regierung besonders auf die Schwierigkeit der Zusammenlegung der an und für sich schon übergrossen Ämter zu justizrätlichen Bezirken hin. Gegenüber der früher gestellten Forderung, eine Liste von allen Besoldungen einzureichen, welche die adligen Gerichtsschreiber, Landrichter etc. an Geld und anderen Douceurs ausser den Sporteln bisher gehabt, bemerkte sie, dass sie eine solche von der Amtskammer erfordern werde; indessen könne sie zum voraus mit gutem Fundament versichern, „dass diese Besoldungen ein gar weniges ausmachen werden, auf die geringe Sporteln auch, besonders, wie sie anitzo im Landrecht geordnet sind, keine Reflexion zu machen sei.“ Der König begegnete dieser Anspielung mit einer scharfen Bemerkung, die für seine Beurteilung der früheren Justizverwaltung charakteristisch ist. „Dass die Sporteln bei den Ämtern durch das neue Landrecht vermindert sein sollten,

1) Reskript vom 28. Februar 1722. E. M. 4b.

findet sich so wenig, dass vielmehr verschiedene neue Articul inseriert worden. Wann Ihr aber unter den Sporteln diejenigen exactiones versteht, wodurch bisher einige Hauptleute, Verweser und adlige Gerichtsschreiber die Unterthanen pillieret haben, so werdet Ihr Euch von selbst bescheiden, dass dergleichen in einer wohlgeordneten Republique nicht geduldet werden könne."[1])

Und in einem anderen Reskript entschied er kurz, er wolle mit weiteren Gegendemonstrationen nicht behelligt sein.[2])

„Zur Bezeugung ihres Gehorsams" kam die Regierung nunmehr dem Befehle des Monarchen nach und erliess eine Interimverordnung an alle Amtshauptleute.[3]) Infolge der unklaren Verhältnisse war inzwischen eine grosse Verwirrung in den Ämtern eingetreten. In einigen hatten die Verweser und adligen Gerichtsschreiber bereits ihre Thätigkeit eingestellt, so dass die Justizpflege gar nicht ausgeübt wurde.

So lagen die Verhältnisse, als der König im Juli 1722 in Preussen selbst eintraf. Während seiner Anwesenheit änderte er seinen Entschluss, indem er den ganzen Reformplan fallen liess.[4]) Was ihn dazu bewogen haben mag, ist nicht ersichtlich. Der Widerstand der Regierung, die das Gutachten der Landrechtskommission für sich in Anspruch nehmen durfte, die Auffassung Coccejis, dessen Vermittelung jene nachgesucht hatte, die Rücksicht auf den Adel mögen ihn wankend gemacht haben, entscheidend aber wirkte wohl die Überzeugung, dass eine Ersparnis bei der geplanten Einrichtung nicht zu erwarten stand.

Nur ein praktisches Resultat hatte der Reformanlauf: die adligen Gerichtsschreiber mussten sich bei der Landrechtskommission einem Examen unterwerfen und dort ihre Fähigkeit nachweisen; auch für die Folge sollten nur rechtskundige Personen dazu bestellt werden.

Von dem Könige wurde jedoch in Zukunft das Verwesergehalt nur für solche Ämter bewilligt, deren Inhaber als Offiziere in wirklichen Kriegsdiensten standen; die übrigen Hauptleute hatten die Justiz entweder selbst zu verwalten oder die Kosten für ihre Stellvertreter aus ihrem Einkommen zu bezahlen.[5])

---

1) Relation vom 24. März, Reskript vom 4. April 1722.

2) Reskript vom 9. April 1722.

3) Ausschreiben der Regierung vom 22. Juni und ihr Bericht an den König vom 27. Juni 1722.

4) Ausschreiben der Regierung an alle Ämter vom 3. August, Relation an den König vom 4. August 1722. Reskript des Königs vom 14. August 1722. E. M. 4b. Darnach ist die Darstellung bei Isaacsohn III, p. 79, der die Reorganisationsfrage mit dem Kgl. Reskript vom 9. April abgeschlossen hält, zu berichtigen. Desgl. Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts II, p. 79.

5) Reskript des Königs vom 30. Januar 1723. Den Amtshauptleuten war kurz vorher das Deputat an Holz, Heu, Küchengarten entzogen, so dass ihnen nur das feste Gehalt von 500 Thalern blieb. In einer Specifikationstabelle vom 29. Juli 1722 sind 27 Hauptämter aufgezählt, von denen für 8 die Verwesergehälter (je 80 Thaler) aus der Renteikasse bezahlt wurden. Zählen wir dazu die 4 Erbämter, so belief sich die Zahl aller Hauptämter damals, wie es scheint, auf 31. E. M. 4b.

Eine Minderung ihrer Gerichtsgewalt erfuhren die Amtshauptleute gleichwohl wenige Jahre später. Dass die Pächter und Administratoren der Domänenämter, die gewöhnlich schlechtweg als „Beamte" bezeichnet wurden, eine beschränkte Jurisdiktion über die ihnen unterstellten Bauern bereits 1722 besessen haben, lässt unter anderem der Inhalt des von Stadelmann publizierten Bestellungspatents eines Domänenamtmanns in Litauen erkennen.[1])

Eine solche Gewalt mochte aus praktischen Gründen und im Interesse der Aufrechterhaltung des Gehorsams erteilt sein, doch hatte dieser Zustand, wie leicht begreiflich, mit den alten Justizorganen in den Ämtern häufig Irrungen im Gefolge.

Das Reglement vom 20. August 1725 schuf darin Klarheit. Der richterliche Geschäftskreis der Beamten wurde scharf abgegrenzt, gleichzeitig jedoch auch auf die Kölmer und Freien ausgedehnt.

Sie erhielten fortan die Gerichtsbarkeit in allen Civilsachen über die Immediatunterthanen, Kölmer und Freien innerhalb des Domänenbezirks, mussten aber, sofern sie nicht selbst rechtskundig (literati) waren, geschworene und examinierte Aktuarien heranziehen, welche unter ihrem Namen und in ihrem Beisein die richterlichen Befugnisse ausübten.

Die Appellation hatte in reinen Justizsachen an das Hofgericht, in anderen Fällen an die Kriegs- und Domänenkammer zu erfolgen. Den Amtshauptleuten blieb hiernach für die vorgenannten Klassen in den Domänenämtern nur die Kriminaljurisdiktion; an ihrer Gerichtsgewalt über die Adligen und deren Unterthanen wurde nichts geändert.[2])

Von einer Beseitigung der Amtshauptmannschaften darf nicht, wie das mehrfach irrtümlich geschehen ist, gesprochen werden.[3]) Bis zum Schluss der Regierung Friedrich Wilhelms I. sind diese Stellen keineswegs ausschliesslich als Dotationsmittel an Generale und andere höhere Offiziere vergeben, obwohl die Tendenz des Königs offenbar dahin gerichtet war.[4])

Im Jahr 1728 hatte der König abermals einige Verwesergehälter eingezogen. In einer Vorstellung, die auf Wiederherstellung des alten Zustandes gerichtet war, gab die Regierung unterm 3. Februar 1731 ihrer Auffassung von der Bedeutung der Amtshauptleute für dieses Land in folgender Weise Ausdruck:

„Wir können Pflicht- und Gewissenshalber nicht Umgang nehmen, E. K. M. hiemit nochmalen vorzustellen, was gestalt es mit den hiesigen Amtshauptleuten eine ganz andere Bewandnis als mit der in E. K. M. übrigen Provinzen habe, indem E. K. M. denen in dero übrigen Ländern die Hauptmannsbesoldung aus blosser Gnade

1) Stadelmann a. a. O. Urkunde 35.

2) Reglement vom 20. August 1725 und Patent vom 7. September 1735. E. M. 121e.

3) Vergl. Jsaacsohn a. a. O. III, 57. Seine Darstellung der Verhältnisse trifft für Ostpreussen nicht ganz zu.

4) Noch 1745 waren, wie aus den Akten hervorgeht, 5 Amtshauptmannschaften nicht mit Offizieren besetzt.

reichen lassen, sonder dass sie dafür das Geringste in den Ämtern verrichten oder respicieren dürften. In diesem Königreich ist es eine ordentliche Bedienung, wozu beständige Arbeit erfordert wird und von deren fleissigen und akuraten Exerzierung ein gar vieles dependiert, inmassen die hiesigen Amtshauptleute mit Administrierung der Justiz in Civil- und Kriminalsachen wie auch sonsten in Lehns- Polizei- Kirchen- Schul- und anderen Sachen, Publizierung und Exequierung E. K. M. Verordnungen, auch alles dessen, was von der Regierung und andern Kollegiis erkannt und ihnen committiert wird, stets zu thun haben, dahero auch vor E. K. M. höchstes Interesse und vor das Publicum wohl zu wünschen wäre, dass sie überall in ihren Ämtern selbst beständig zugegen sein könnten, da man alsdann von ihnen ein Mehreres als von denjenigen, welche ihre vices vor ein so geringes Gehalt vertreten, würde fordern können etc."[1])

Als Entschädigung für die unentgeltliche Besorgung der Verweserstellen wurde den Inhabern derselben damals häufig die Anwartschaft auf eine erledigte Hauptmannstelle zugesichert. Erst durch ein Reskript vom 3. Juni 1740 wurden von Friedrich II. alle solche erteilten Anwartschaften für aufgehoben erklärt.[2])

An die geschilderten Reformen knüpft sich die Auflösung der Reste der alten Landgerichte, die noch in einigen polnischen Ämtern (Lyck, Ortelsburg, Oletzko, Johannisburg, Angerburg, Sehesten) ein kärgliches Dasein fristeten. Die richterliche Thätigkeit der Landrichter und ihrer Beisitzer, der Landschöffen und Landgeschworenen (als Forum I. Instanz für Kölmer, Freie, Schulzen und Amtsunterthanen unter Aufsicht der Hauptleute), war freilich seit langer Zeit in den Hintergrund gedrängt durch eine Reihe administrativer Funktionen (Taxationen, Vermessungen und dergleichen), die sie in den Ämtern zu versehen hatten. Die Stellen waren zum grossen Teil in den Händen von Adligen, und da die Inhaber neben anderen Einnahmen eine Quote der erkannten Geldbussen genossen, wurde ihnen nachgesagt, „sie erkennten eben jedes Jahr so viel an Strafen, dass sie ihr bestimmtes Einkommen hätten." Nachdem schon längere Zeit vorher über die Zweckmässigkeit dieser Landgerichte Untersuchungen angestellt waren, wurden sie nach Durchführung der Generalpacht (etwa 1727) auch formell aufgehoben.[3])

Zum Schluss sei noch der Einrichtung einer zweiten Appellationsinstanz für die litauischen Ämter gedacht, als die Kolonisation in denselben tüchtig vorgeschritten war. Sie erhielt 1723 unter dem Namen eines „Litauischen Burggerichts" ihren Sitz in Insterburg; in demselben Jahr wurde das Kollegium zu einem ordentlichen Hofgericht ernannt und erhielt sich, nachdem 1736 noch die masurischen Ämter Angerburg, Lötzen, Sehesten, Rhein, Lyck, Johannis-

---

1) Reskript vom 3. Februar 1731. E. M. 4b.
2) E. M. 4b.
3) Isaacsohn, Zur Geschichte der Landgerichte in Ostpreussen. Zeitschrift für Preuss. Geschichte und Landeskunde XI, 247 ff. Schmoller, Die Verwaltung Ostpreussens, p. 58.

burg und Oletzko demselben zugeschlagen waren, bis zur Reorganisation der Justizverfassung im Jahr 1751.[1])

V. Die Amtskammer.

Die Einkünfte des Staates bestanden damals, abgesehen von den Kriegsgefällen, die im wesentlichen auf dem platten Lande durch den General-Hufenschoss, in den Städten durch die Accise aufgebracht wurden, aus dem Ertrage der Domänen. In keiner Provinz aber war der Domänenbesitz so ausgedehnt als in Ostpreussen; er umfasste hier ein Drittel bis zur Hälfte des Landes.[2])

Die Verwaltung desselben lag in den Händen der Amtskammer, welche dem 1713 von Friedrich Wilhelm I. errichteten General-Finanz-Direktorium unterstellt war.[3]) Freilich wird in einer Vorstellung der Regierung vom 15. Mai 1713, in der sie über die Reduktion der Bedientenbesoldungen laute Klage erhebt, bei Aufzählung der Befugnisse der Amtshauptleute erwähnt, dass diesen in dem letzten Kammerreglement „die Aufsicht in oeconomicis ernstlich anbefohlen worden sei“,[4]) inwieweit sie damals eine solche neben der Amtskammer thatsächlich ausgeübt, habe ich aus den Akten nicht ermitteln können. In jedem Fall kann es sich nur um eine formale Thätigkeit gehandelt haben; ein wirklicher Einfluss auf das Domänenwesen war ihnen seit langer Zeit entzogen.

Bei der Bedeutung des Domaniums war es natürlich, dass der König diesem Zweige der Verwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit zuwandte; das eminent praktische Geschick des grossen Staatswirts fand hier für die Arbeit den günstigsten Boden.

Mit dem Erbpachtsystem, wie es durch Luben in dem Staat durchgeführt war, hatte man bereits in den letzten Jahren Friedrichs I. gebrochen, aber erst sein Nachfolger hat hier völlige Klarheit geschaffen.[5])

Wenige Monate nach seinem Regierungsantritt erklärte er durch ein besonderes Edikt[6]) alle geschehenen Vererbpachtungen für aufgehoben. Gleichzeitig legte er den Schatullgütern, deren Einkünfte bis dahin der Privatschatulle des Landesfürsten zugeflossen waren, „die Natur und Eigenschaft rechter Domanial- und Kammergüter“ bei, machte sie damit zu Staatseigentum und gab auf diese Weise seiner Auffassung von der Unterordnung auch des fürstlichen Privatinteresses unter das des Staates deutlichen Ausdruck.

Wir haben gesehen, wie am Tage nach der Huldigung der erste Besuch des Königs der Amtskammer galt. Zur besseren Verwaltung des weitläufigen Domänenwesens wurde damals neben der bestehenden

1) Vgl. darüber L. R. v. Werner, Gesamelte Nachrichten zur Ergänzung der Preussisch-Märkisch- und Pohlnischen Geschichte. I, 211 ff.

2) Schmoller, Die Epochen der preussischen Finanzpolitik. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. I, p. 71.

3) Stadelmann a. a. O., p. 26.

4) E. M. 121b. Vergl. auch dazu die Königl. Ordre in betreff des Kammer- und Domänenwesens vom 2. Juli 1718 sub Nr. 14. Stadelmann a. a. O. Urkunde 7.

5) Stadelmann a. a. O., p. 88.

6) Edikt vom 13. August 1713. Stadelmann a. a. O., p. 86.

Kammer in Königsberg eine zweite, „die litauische" zu Tilsit, angelegt und die Leitung beider neuen Händen anvertraut: zum Präsidenten der deutschen Amtskammer wurde der Geheime Rat von Münchow,[1]) zum Präsidenten der litauischen der Kammer-Präsident von der Osten ernannt. Beide Behörden aber wurden dem General-Feldmarschall Alexander Grafen von Dohna unterstellt „und sollten sonsten von niemanden in ihren Verrichtungen dependieren."[2]).

Als freilich in der Folge die litauische Amtskammer im amtlichen Verkehr die Form, wie es schien, verletzt hatte, suchte der König die äussere Stellung der obersten Landesbehörde zu wahren, indem er unterm 28. Juni 1718 verfügte, „dass die Amtskammer ihre Missiven an die Königl. Regierung in der Art wie an den König selbst einrichten und von dieser die Antwort in der Form eines in des Königs höchstem Namen abgefassten Reskripti annehmen müsse."[3])

Die Stellung Dohnas musste durch seine Haltung bei Einführung des General-Hufenschosses stark erschüttert sein. Er selbst scheint darüber Anfrage gethan zu haben. Die Antwort, die der im Staatsdienst ergraute frühere Erzieher des Monarchen erhielt, lautete beruhigend: „dass er wegen des Uns bekannten Eifers vor Unser wahres Interesse das Oberdirektorium über die dortigen Kollegia nach wie vor behalten solle, aber nicht in das Detail gehen dürfe. Auch solle er die Oberaufsicht über die Schweizer Kolonieen behalten dergestalt, dass die litauische Amtskammer damit nicht das Geringste zu thun habe."[4])

Mit dem Jahre 1721 — nach Beendigung des nordischen Krieges — gewann Friedrich Wilhelm die Zeit, das „Retablissement" Ostpreussens mit allen Kräften ins Werk zu setzen. Eine durchgreifende Umgestaltung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse: die Neuvermessung und Neuverteilung des Domänenbestandes, der Aus- und Neubau von Höfen und Dörfern, die Besetzung der wüsten Hufen mit Kolonisten wurde in Angriff genommen.

Um für diese Aufgabe die Thätigkeit der beiden Amtskammern zu konzentrieren, wurden damals beide zu einem Kollegium vereinigt, für Litauen aber nur eine Deputation in Aussicht genommen, die erst 1724 in Gumbinnen zur Wirksamkeit gelangte. Zum Chef des vereinigten Kammerkollegiums aber wurde der Kommissariatspräsident Graf Waldburg ernannt und bei dieser Gelegenheit durch den Titel eines „Kammeroberpräsidenten" ausgezeichnet. Er war der erste Oberpräsident in Ostpreussen. Dem Kollegium wurden dann von Bredow als Direktor und sieben Kammerräte zugeteilt, ausserdem noch zwölf Landkammerräte bestellt, welche bestimmte Ämter zur Inspektion zugewiesen erhielten.[5])

1) Er wurde später an die Küstriner Kriegs- und Domänenkammer versetzt und war in dieser Stellung während des dortigen Aufenthalts des Kronprinzen 1730.

2) Historische Nachricht von der Huldigung. E. M. 87d und Reskript des Königs vom 16. Oktober 1714. E. M. 121e.

3) E. M. 4u.

4) Reskript des Königs an Dohna d. d. 16. Oktober 1714. E. M. 121e.

5) Vergl. Stadelmann a. a. O., p. 115 (hier ist fälschlich das vereinigte Amtskammer-Kollegium bereits als Kriegs- und Domänenkammer bezeichnet) und p. 329 sub 9.

Bald darauf erfolgte für die Durchführung des Werkes die Einsetzung einer besonderen „Domänenkommission", welche aus dem Berliner Geheimen Etatsrat v. Görne,[1]) dem Grafen Waldburg und mehreren Kammerräten bestand und alsbald ihre umfassende Thätigkeit begann.

Noch während der Anwesenheit des Königs in Preussen im Juli 1721 begleitete Waldburg den König; dann erlag sein Körper den gewaltigen Anstrengungen seiner rastlosen Thätigkeit. Er starb nach vierzehnwöchigem Krankenlager am 9. Oktober dieses Jahres. Vergeblich hatte ihm Friedrich Wilhelm seinen Leibarzt gesendet. „Im Tode glaubte er ihn nach seiner Weise nicht höher ehren zu können, als indem er ihn, der nie ein militärisches Amt bekleidet, begraben liess, als ob er ein Generallieutenant gewesen wäre."[2])

1) Er hatte seit 1719 die Administration der Domänen im ganzen Lande.
2) Schmoller a. a. O., p. 57.